

Stadtbürgerschaft**21. Wahlperiode****Drucksache 21/894 S****(zu Drs. 21/)****1. September 2026****Mitteilung des Senats****Flächennutzungsplan Bremen****30. Änderung****Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven
(Neubau Feuerwache Bremerhaven)****(Bearbeitungsstand: 04.12.2025)****Mitteilung des Senats****an die Stadtbürgerschaft
vom 1. September 2026**

Zur Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes Bremen wird für den oben näher bezeichneten Bereich der Entwurf des Planes zur 30. Flächennutzungsplanänderung (Bearbeitungsstand: 04.12.2025) vorgelegt.

Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat hierzu am 13.08.2026 den als Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Bericht der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung wird der Stadtbürgerschaft hiermit vorgelegt.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft beschließt die 30. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen - Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven (Neubau Feuerwache Bremerhaven) mit dem Bearbeitungsstand vom 04.12.2025.

Anlage(n):

1. top 5_ANLAGE_Depubericht mit Begründung_Gesamt_30. FNP-Änderung

Bericht der Deputation **für** **Mobilität, Bau und Stadtentwicklung**

zum Flächennutzungsplan Bremen

30. Änderung

Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven

(Neubau Feuerwache Bremerhaven)

(Bearbeitungsstand: 04.12.2025)

Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung legt die 30. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen (Bearbeitungsstand: 04.12.2025) und die entsprechende Begründung vor.

A Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1 Planaufstellungsbeschluss

Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat in ihrer Sitzung am 15.01.2026 beschlossen, dass für das Plangebiet die 30. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden soll (Planaufstellungsbeschluss). Dieser Beschluss ist am 21.01.2026 öffentlich bekannt gemacht worden.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 2542 am 04.06.2024 von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung im Rahmen einer öffentlichen Versammlung der Einwohner:innen durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Beteiligung ist in die Planung eingeflossen. Änderungen in den Planungszielen haben sich auf Grund dieser Beteiligung nicht ergeben.

3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan 2542 mit den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die GrobAbstimmung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.05.2024 bis zum 14.06.2024 durchgeführt worden. Am 27.05.2024 fand eine Videokonferenz per Zoom zur GrobAbstimmung statt. Das Ergebnis dieser Beteiligung ist in die Planung eingeflossen.

4 Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat am 15.01.2026 die Veröffentlichung der Unterlagen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans (Bearbeitungsstand: 04.12.2025) im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planentwurf mit Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 27.01.2026 bis 27.02.2026 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich wurden diese Unterlagen im gleichen Zeitraum bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zur Einsicht bereitgehalten.

Die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Anhörung der zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

sind für die 30. Flächennutzungsplanänderung gleichzeitig durchgeführt worden (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informiert worden.

5 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Einige Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Hinweise vorgebracht, die zu redaktionellen Änderungen und geringfügigen inhaltlichen Anpassungen/Ergänzungen der Begründung geführt haben. Diesbezüglich wird auf den Gliederungspunkt 7 dieses Berichts verwiesen.

Nach Klärung bestimmter Fragen haben die übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gegen die Planung keine Einwände.

6 Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

7 Änderungen des Planentwurfs und der Begründung nach der Veröffentlichung

7.1 Anpassungen/Ergänzungen des Planentwurfs

Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Planentwurf zur 30. Flächennutzungsplanänderung nicht geändert worden.

7.2 Geringfügige Anpassungen/Ergänzungen der Begründung

Aufgrund weiterer Hinweise im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen ist eine Überarbeitung der Begründung mit Umweltbericht erforderlich geworden. Die geringfügigen Anpassungen und Ergänzungen sind überwiegend redaktioneller Art oder dienen der Klarstellung.

Die Begründung ist insbesondere unter den folgenden Gliederungspunkten ergänzt bzw. angepasst (kursive Darstellung) worden:

- Kapitel D.4. wurde wie folgt konkretisiert:
„Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Lediglich *im Bereich* des ehemaligen Bahndammes besteht eine *Überdeckung des Bodenkörpers durch den vorhandenen Gleisschotter.*“
- Kapitel D.5. wurde wie folgt konkretisiert:
„Im Bereich des Gleisschotters der ehemaligen Bahntrasse liegt die nachgewiesene Belastung an PAK₁₅ im Eluat oberhalb des Prüfwertes Wirkungspfad Boden-Grundwasser am Ort der Probenahme. Die Möglichkeit einer Gefährdung des Grundwassers durch Sickerwasser in diesem Bereich kann nicht ausgeschlossen werden. *Ergänzende Untersuchungen haben ergeben, dass eine wirksame hydraulische Barriere gering durchlässiger Deckschichten besteht, die den Grundwasserleiter vor Einträgen schützt.*“
- Kapitel D.6 wurde wie folgt konkretisiert:
„Im Bereich des Gleisschotters liegt die nachgewiesene Belastung an PAK₁₅ im Eluat oberhalb des Prüfwertes Wirkungspfad Boden-Grundwasser am Ort der Probenahme. Die Möglichkeit einer Gefährdung des Grundwassers durch Sickerwasser kann in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. *Die erforderliche Altlastensanierung ist Gegenstand des städtebaulichen Vertrages mit der Bauherrin. Auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans 2542 ist der ehemalige Bahndamm zur Absicherung der Sanierungsmaßnahmen als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.*“

- Kapitel D.9 wurde wie folgt angepasst:
„Nach der auf § 20 BremNatG gestützten Verordnung des Senats zum Schutz von Bäumen in der Freien Hansestadt Bremen (BremBaumSchV - Baumschutzverordnung, in der aktuellen Fassung vom 17.06.2025, verkündet im BremGBI. am 09.07.2025, BremGBI. 2025, Nr. 78, Seite 584 ff.) haben einzelne Bäume unter anderem ab einem gewissen Stammumfang einen Schutzstatus. Zwar ist hier (anders als mit Blick auf den Bebauungsplanaufstellungsbeschluss 2542) hinsichtlich des Planaufstellungsbeschlusses der 30. Flächennutzungsplanänderung bereits die „neue“ Baumschutzverordnung 2025 anzuwenden. Der Planaufstellungsbeschluss der 30. Flächennutzungsplanänderung datiert von Januar 2026. Gleichzeitig ist es so, dass mit Blick auf die vorhandene Baumschubstanz im Plangebiet im vorliegenden Fall auch die Anwendung der neuen Baumschutzverordnung (BremBaumSchV) zum gleichen Ergebnis kommt wie die Anwendung der „alten“ Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) 2002/2014. Auf der Bebauungsplan- und Genehmigungsebene erfolgen daher umfangreiche Ersatzpflanzungen.
Im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans 2542 wurde die Betroffenheit einzelner geschützter Bäume ermittelt, bewertet und im Bebauungsplanaufstellungsverfahren wird für den notwendigen Ausgleich - auch nach Baumschutzverordnung 2002/2014 - gesorgt.“
- Kapitel D.9 wurde wie folgt ergänzt:
„Da jedoch im weiteren Bereich der Maßnahmenfläche D im Rahmen des Bebauungsplanes 2542 Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen sind (Ersatzmaßnahme E 1), wird ein vollständiger Ausgleich des Verlustes der Maßnahmenfläche D (ca. 4.300 m²) realisiert. Die Maßnahmenfläche E1 befindet sich außerhalb des Bebauungsplans 2542. Näheres ist der Planbegründung des Bebauungsplans 2542 zur planexternen Ersatzmaßnahme E1 (Retentions- und Ausgleichsfläche) entnehmen.“
- Kapitel D.11 wurde wie folgt angepasst:
„Gemäß der Entwässerungsplanung wird das anfallende Schmutzwasser gesammelt und über eine DN 150 Leitung zu einer Pumpstation geleitet. Von dort wird es gemeinsam mit dem Ablauf aus der Abscheideranlage über die Schmutzwasser-Pumpstation zu einem Übergabepunkt an das von hanseWasser Bremen betriebene Entwässerungsnetz im stadtbremischen Überseehafengebiet eingeleitet.“
- In Kapitel D.11 entfällt folgender Absatz:
„Hinsichtlich des Schmutzwassers werden seitens des zuständigen Entsorgungsbetriebs außerhalb der Bestimmungen des Entwässerungsortgesetzes keine Auflagen erhoben. Eine Begrenzung der einzuleitenden Menge ist aufgrund der prognostizierten Menge und der geplanten Förderleistung der Pumpstation ebenfalls nicht erforderlich.“
- Kapitel D 12 wurde wie folgt angepasst:
„Für Bremen besteht eine Errichtungspflicht von Photovoltaikanlagen durch das Bremische Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (Bremische Solargesetz – BremSolarG). Dieses besagt, dass Bauherinnen und Bauherren bei der Errichtung von Gebäuden verpflichtet sind, auf dem Dach des Gebäudes eine Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche von mindestens 50 Prozent der Dachfläche im Sinne des § 3 BremSolarG zu installieren. Eine überlagernde Doppelnutzung mit Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung, die sich ebenfalls nach Landesrecht richtet (vergleiche § 32 Absatz 11 BremLBO), ist rechtlich möglich.“

Die Begründung mit Umweltbericht - Bearbeitungsstand: 04.12.2025 (aktualisierte Fassung) enthält die vorgenannten Anpassungen und Ergänzungen.

Im Übrigen wurde die Begründung mit Umweltbericht redaktionell überarbeitet.

Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung empfiehlt, der ergänzten Begründung zuzustimmen.

8 Absehen von einer erneuten Veröffentlichung im Internet gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen wurden keine Hinweise und Anmerkungen vorgetragen, die eine Änderung des Planentwurfes notwendig machen. Die Begründung wurde geringfügig klarstellend ergänzt und redaktionell überarbeitet. Durch die nach der Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vorgenommenen geringfügigen Anpassungen und Ergänzungen der Begründung (siehe Punkt 7 dieses Berichts) sind die Grundzüge der Planung nicht berührt worden. Auch führen diese Anpassungen der Planbegründung bei unverändert gebliebenem Planentwurf nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.

Wegen fehlender Rechtswirkung eines unverändert gebliebenen Planentwurfes kommt § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB, der die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt, nicht zur Anwendung. Die vorgenannten Änderungen der Planbegründung berücksichtigen die im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragenen Hinweise und wurden mit den davon berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einvernehmlich abgestimmt.

Die Einholung von weiteren Stellungnahmen der Öffentlichkeit ist hier entbehrlich, da der unverändert gebliebene Planentwurf keine zusätzlichen Betroffenheiten auslöst.

Die Rechtsnorm des § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Veröffentlichung im Internet) kommt hier also nicht zur Anwendung.

B Stellungnahme des Beirates

Für das vorliegende Verfahren gibt es keinen zuständigen Beirat und kein zuständiges Ortsamt, da es sich um ein Vorhaben im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven handelt.

C Beschluss

Die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung bittet um Weiterleitung über den Senat an die Stadtbürgerschaft zur Beschlussfassung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans Bremen für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven (Neubau Feuerwache Bremerhaven), (Bearbeitungsstand: 04.12.2025).

Vorsitzender

*Begründung zum
Flächennutzungsplan Bremen
30. Änderung
Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven
(Neubau Feuerwache Bremerhaven)*

mit Umweltbericht

Bearbeitungsstand: 04.12.2025

(aktualisierte Fassung)

Inhaltsverzeichnis

A. Plangebiet	4
B. Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung	4
1. Entwicklung und Zustand	4
2. Geltende Darstellungen	5
3. Planungsziele und Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung	5
4. Anpassung der Bauleitplanung an die Raumordnung, § 1 Abs. 4 BauGB	6
5. Verfahren	6
C. Planinhalt	6
D. Umweltbericht	7
1. Einleitung	7
2. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	12
3. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	14
4. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	22
5. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	22
6. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	23
7. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	25
8. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	26
9. Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete sowie nationale Schutzgebiete	26
10. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	29
11. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	29
12. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	30
13. Wechselwirkungen	30
14. Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen sowie Folgen des Klimawandels	30
15. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	31
16. Verlust geschützter Bäume (Schutz nach der Baumschutzverordnung)	31
17. Verlust von Waldflächen nach Waldgesetz (BremWaldG)	32
18. Verlust von nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotopen	33
19. Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz	33
20. Übersicht des schutzgutbezogenen Kompensationsbedarfs	35

21. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	36
22. Planungsalternativen.....	36
23. Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, die kumulierend wirken.....	37
24. Zusätzliche Angaben.....	38
25. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	38
26. Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB	39
E. Finanzielle Auswirkungen / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung	39
1. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen	39
2. Genderprüfung.....	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches der 30. Flächennutzungsplanänderung der Freien Hansestadt Bremen	4
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan und Änderungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung der Freien Hansestadt Bremen	5
Abbildung 3: Darstellung der 30. Flächennutzungsplanänderung der Freien Hansestadt Bremen	6
Abbildung 4: Ausschnitt Karte A & Plan 3, Arten und Biotope & Biotopverbundkonzept (Entwurf Landschaftsprogramm Bremen)	21
Abbildung 5: Ausschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplans 1981	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kompensationsverhältnisse für nach der Baumschutzverordnung geschützte Bäume	31
Tabelle 2: Kompensationsbedarf für den Verlust der Bäume	32
Tabelle 3: Übersicht der Kompensationsverhältnisse für den Waldausgleich)	32
Tabelle 4: Ausgleichsbilanzierung (§ 30-Biotope nach BNatSchG)	33
Tabelle 5: Übersicht des schutzgutbezogenen Kompensationsbedarfs	35

A. Plangebiet

Der Änderungsbereich liegt am nordöstlichen Rand des stadtbremischen Überseehafengebietes und umfasst ein Gebiet zwischen der Cherbourger Straße, der Alfred-Wegener-Straße und den Autoaufstellflächen der BLG Autotec GmbH & Co. KG im Hafengebiet. Der Änderungsbereich ist rund 1,0 Hektar groß.

Der Änderungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 2542. Lage und Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.



Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches der 30. Flächennutzungsplanänderung der Freien Hansestadt Bremen

B. Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung

1. Entwicklung und Zustand

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine unbebaute Freifläche, welche aktuell keiner baulichen oder sonstigen Nutzung unterliegt. Die Flächen im Westen und Südwesten befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans 1981 und unterliegen einem Erhaltungsgebot als Ausgleichsmaßnahme im Zuge der Hafengebietserweiterung.

Das Plangebiet ist insgesamt durch Gehölzbestände mit einzelnen Inseln aus Röhrichten und Brombeersträuchern bewachsen. Daneben finden sich im südlichen und westlichen Bereich des Plangebietes Spuren einer ehemaligen Nutzung durch Bahnanlagen in Form von Schotterwällen, die inzwischen wieder durch Pionierpflanzen besiedelt sind (ehemalige Fischbahntrasse).

Das Gelände grenzt im Osten mit einem Höhenversatz an die Alfred-Wegener-Straße, über die es erschlossen wird. Nördlich sowie nordwestlich des Änderungsbereiches befindet sich Pionierwald. In den Randbereichen des Plangebietes sind oftmals höher gelegene Geländestrukturen mit Einzelbäumen oder Gebüsch vorzufinden. Nördlich angrenzend verläuft zudem das Gewässer der Neuen Aue, zu welcher mehrere Gräben hinführen. Westlich des Plangebietes grenzen Flächen für hafenorientiertes Gewerbe an, welche derzeit primär als Abstellflächen für den Import und Export von Kraftfahrzeugen genutzt werden. Etwas weiter westlich liegt der Weserportsee, welcher als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

2. Geltende Darstellungen

Die Flächen im Änderungsbereich werden im Flächennutzungsplan der Stadtgemeinde Bremen (FNP) als naturbelassene Flächen sowie als Sonderbauflächen Hafengebiet dargestellt.

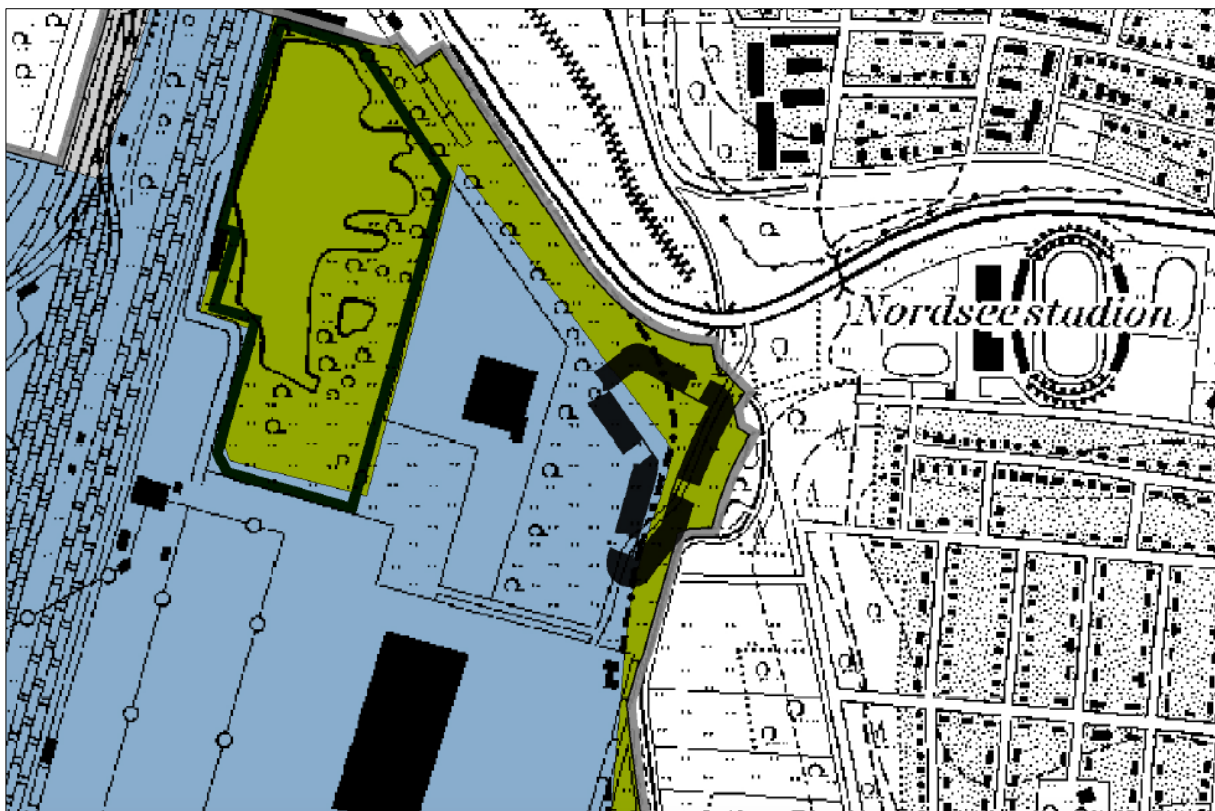


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan und Änderungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung der Freien Hansestadt Bremen

3. Planungsziele und Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung

Am östlichen Rand des stadtbremischen Überseehafengebietes soll eine neue Feuer- und Rettungswache errichtet werden. Diese ist erforderlich, um das Schutzziel des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes (BremHilfeG), eine maximale Fahrzeit von 6,5 Minuten zu 95 Prozent der Einsatzorte im Bremerhavener Stadtgebiet, gewährleisten zu können. Eine Analyse der Erreichbarkeiten zu allen potenziellen Einsatzorten hat ergeben, dass neben der Erreichbarkeit der nördlichen Stadtteile von Bremerhaven auch die Erreichbarkeit des Überseehafens zu verbessern ist. Aufgrund dieser Anforderungen wurde der Bedarf einer zusätzlichen Wache und ein hierfür geeigneter Standort in unmittelbarer Hafennähe bestimmt. Die Bereitstellung der entsprechenden Infrastrukturen ist von hohem öffentlichem Interesse. Die Feuerwehr Bremerhaven wird weiterhin für ihr Einsatzgebiet zuständig sein, welches bereits heute gemäß Hafenvertrag auch das stadtbremische

Überseehafengebiet umfasst. Um das Planungsziel der Errichtung einer neuen Feuer- und Rettungswache realisieren zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadtgemeinde Bremen erforderlich.

4. Anpassung der Bauleitplanung an die Raumordnung, § 1 Abs. 4 BauGB

Die 30. Flächennutzungsplanänderung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar; das Bremische Raumordnungsgesetz (BremROG, BremGBI. 2023, Nr. 127, verkündet am 28.12.2023, in Kraft getreten am 29.12.2023) wurde beachtet. Da von der Landesplanung vorgegebene, verbindliche Ziele der Raumordnung derzeit fehlen und Anforderungen aus der Bundesraumordnung nicht einschlägig waren, ergab die in der planerischen Abwägung erfolgte Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Bundesraumordnung, dass wegen der Kleinräumigkeit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine Raumbedeutsamkeit besteht. Auch bestand keine Betroffenheit übergemeindlicher Planungen des Nachbarlandes Niedersachsen.

5. Verfahren

Der Flächennutzungsplan wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 2542 im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) geändert, da beide Bauleitpläne gleichzeitig aufgestellt werden. Damit wird bewirkt, dass der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB aus dem zeitgleich im Parallelverfahren geänderten Flächennutzungsplan entwickelt ist.

C. Planinhalt

Die Flächen im Änderungsbereich werden zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Zentrale Gebäude und Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit dienen“ dargestellt.

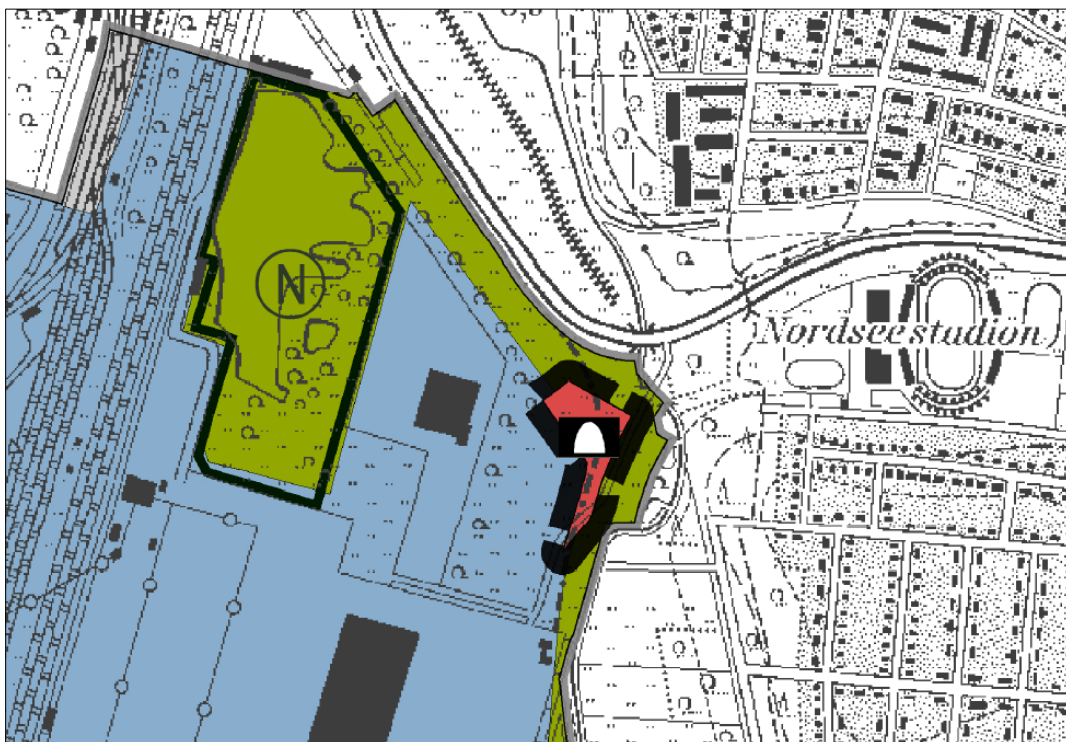


Abbildung 3: Darstellung der 30. Flächennutzungsplanänderung der Freien Hansestadt Bremen

D. Umweltbericht

1. Einleitung

Im Bereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist am nordöstlichen Rand des stadtbremischen Überseehafengebietes der Bau einer neuen Feuerwehr- und Rettungsdienstwache vorgesehen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Feuerwehr- und Rettungsdienstwache zu schaffen.

Nach § 2a BauGB ist der Begründung zum Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. In ihm sind entsprechend der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, die durch die Aufstellung des Bauleitplans berührt sind, darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Im Umweltbericht werden insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge unter ihnen behandelt; darüber hinaus die Schutzgüter Landschaft und biologische Vielfalt. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete. Weitere Prüfinhalte ergeben sich aus der Betrachtung des Schutzgutes Mensch, menschlicher Gesundheit, der Kultur- und Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB darüber hinaus aufgeführten Belange des Umweltschutzes werden thematisch vorwiegend im Rahmen der Betrachtung der o. g. Schutzgüter behandelt.

Für die o. g. Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; hierfür wird die Anlage 1 zum BauGB angewendet (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Im vorliegenden Umweltbericht wird auf die erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Umweltauswirkungen eingegangen und auf die Auswirkungen Bezug genommen, welche aufgrund der mit der Änderung verfolgten Planung zu erwarten sind.

In Fachgesetzen und Plänen festgelegte relevante Ziele des Umweltschutzes und Art des Umgangs im Planverfahren

Baugesetzbuch (BauGB)

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft. Des Weiteren sind die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete zu berücksichtigen. Weitere Belange sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.

Nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.

Berücksichtigung im Planverfahren: Im Bauleitplanverfahren werden im Umweltbericht die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden, Luft, Wasser, Klima und Landschaftsbild ermittelt und die in §§ 1 und 1a BauGB definierten Ziele berücksichtigt. Für erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen werden Ausgleichsmaßnahmen geplant und im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens geregelt. Der Ausgleich kann im Bebauungsplan festgesetzt oder durch einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB geregelt werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Entsprechend § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese Verbote richten sich nicht an die Planungsebene, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist dabei zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplangebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Europäische Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) oder europäische Vogelarten betroffen sind. Demnach werden aufgrund der Strukturzusammensetzung des Gebietes die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien näher betrachtet.

Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten sonstigen Tierarten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Vorkommen von Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie können anhand ihrer Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Kartierung der Biotoptypen im Jahr 2019 und weiterer Erhebungen in den Folgejahren ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Berücksichtigung im Planverfahren: Die Ziele des Umweltschutzes, welche im BNatSchG definiert sind, werden im Bebauungsplan 2542 berücksichtigt. Nähere Einzelheiten können den Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan 2542 entnommen werden.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf die von der Planung ausgehenden Emissionen ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen.

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher

Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, 2017) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung) enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Im Hinblick auf Luftqualitätsmerkmale findet die Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) Anwendung.

Des Weiteren sind gemäß den Anforderungen des Immissionsschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen grundsätzlich einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle und besonders empfindliche Gebiete und öffentliche Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Berücksichtigung im Planverfahren: Der Immissionsschutz wird im Bebauungsplan 2542 berücksichtigt. Es wird auf die Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan 2542 verwiesen.

Landschaftsplanerische Zielsetzungen für den Geltungsbereich der 30. Änderung des FNP

Für das Plangebiet liegt der Entwurf des Landschaftsprogrammes Bremen (Lapro), Teil Stadtgemeinde Bremerhaven, vor. Gemäß Entwurf des Landschaftsprogramms kommen im Plangebiet Biotoptypen von allgemeiner (südlicher Bereich) bis hoher Bedeutung (Röhrichtflächen im nördlichen Bereich) vor. Das Gebiet stellt im nördlichen Teil zudem einen Bereich mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund dar. Der Bereich der geplanten Feuerwache ist gemäß Biotopverbundkonzept (Plan 3) als Verlustfläche für Vernetzungen dargestellt.

Der Änderungsbereich hat weiterhin eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung und stellt für die gegenwärtige Siedlungsstruktur einen sehr wichtigen Ausgleichsraum dar. Im Süden grenzen mit den Autoabstellflächen im Hafenbereich Flächen mittlerer bioklimatischer Situation an. Diese Flächen wirken negativ auf das Bioklima. Durch die Cherbourger Straße zeigt der Planbereich eine lufthygienische Belastung auf.

Es befinden sich im Änderungsbereich außerdem teilweise kohlenstoffhaltige Marschböden, welche ein sehr geringes Nitratauswaschungsrisiko haben (Lapro, 2023).

Insgesamt umfasst der Änderungsbereich einen Landschaftsraum mit mittlerer Bedeutung und einer allgemeinen Bedeutung für das Landschaftserleben (Lapro, 2023).

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Es befinden sich keine EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete in unmittelbarer Umgebung zum Änderungsbereich.

Der Geltungsbereich der 30. Änderung des FNP befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten (NSG). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Weserportsee“ befindet sich ca. 290 m westlich des Vorhabengebietes.

Gemäß Baumschutzverordnung des Landes Bremen werden Bäume mit bestimmten Eigenschaften im Lande Bremen, außer auf Flächen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bremischen Waldgesetzes (BremWaldG) Wald darstellen, zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2024 wurden insgesamt vier geschützte und ein annähernd geschützter Baum außerhalb der Waldfläche erfasst.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich mit den Röhrichtflächen geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG („Fischzugleis“).

Weitere Schutzgebiete/Schutzobjekte sind nicht vorhanden oder in unmittelbarer Nähe.

Wesentliche Datengrundlagen

Nachfolgende Gutachten und Vorgaben wurden zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen. Weitere Datengrundlagen, Quellen und zu berücksichtigende Vorgaben werden in den jeweiligen Kapiteln genannt.

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Schalltechnische Prognoserechnungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Neubau der Feuer- und Rettungswache Nord in Bremerhaven (ted - technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH, Bremerhaven, 16.09.2025)
- Schalltechnische Immissionsmessungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Neubau der Feuer- und Rettungswache Nord in Bremerhaven (ted - technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH, Bremerhaven, 08.04.2025)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Biotoptypenkartierung und Erfassung der Rote-Liste-Arten im Bereich der geplanten Feuerwache Überseehafen Bremerhaven (KÜFOG GmbH, Landschaftsökologische und biologische Studien, Bremen, Juli 2019)
- Überprüfung Biotoptypen, Amphibienbestand - Kartierungen zur Feuerwache 2024 (bremenports GmbH & Co. KG, Bremerhaven, 2024)
- Brutvogelerfassung und Kartierung potenzieller Höhlenbäume im Bereich der Bremischen Überseehäfen, Bremerhaven (BIOS - Gutachten für ökologische Bestandsaufnahmen, Bewertungen und Planung, Osterholz-Scharmbeck, September 2021)
- Brutvogelerfassung und Kartierung potenzieller Höhlenbäume an der Alfred-Wegener-Straße in Bremerhaven (BIOS - Gutachten für ökologische Bestandsaufnahmen, Bewertungen und Planung, Osterholz-Scharmbeck, August 2025)
- Amphibienzaun im Bereich der geplanten Feuerwache an der Alfred-Wegener-Straße in Bremerhaven – Überprüfung der im Plangebiet vorkommenden

Amphibien (KÜFOG GmbH, Landschaftsökologische und biologische Studien, Bremen, 14.05.2019)

- Integriertes Erfassungsprogramm Bremen: Faunistische Untersuchungen 2023 in Bremerhaven (Projekt 230.II) - Amphibien im Grünzug "Neue Aue", Karte 3.6 als Anlage zum Grünordnungsplan
- Neugestaltung der Entwässerung im Bereich des Grünzuges im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1981 (bremenports GmbH & Co. KG, Bremerhaven, 31.07.2023)
- Feuerwache im Bereich des Überseehafengebietes – Kompensationsmaßnahme (bremenports GmbH & Co. KG, Bremen, Bremerhaven, 06.09.2021)
- Landschaftsprogramm Bremen 2023, Entwurf
- Grünordnungsplan, Bebauungsplan 2542 (planungsgruppe grün, Bremen, 03.11.2025)

Schutzgut Boden und Fläche

- Baugrunduntersuchung, Gründungsempfehlung - Feuerwache Nord, Alfred-Wegener-Straße in Bremerhaven (Ingenieurgeologisches Büro underground, Bremen, 15.11.2018)
- Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung, Gründungsbeurteilung - Feuerwache Nord, Alfred-Wegener-Straße in Bremerhaven (Ingenieurgeologisches Büro underground, Bremen, 26.02.2025)
- Schadstoffuntersuchung von Mischproben, Beurteilung nach den Richtlinien der LAGA - Neubau Feuerwache Nord, Alfred-Wegener Straße in Bremerhaven (Ingenieurgeologisches Büro underground, Bremen, 21.12.2018)
- Bodenuntersuchungen, Schadstoffbeurteilung - Feuerwache Nord, Alfred-Wegener-Straße in Bremerhaven (Ingenieurgeologisches Büro underground, Bremen, 14.04.2025)
- Geotechnisches Konzept Baugrundverbesserung - Feuerwache Nord, Alfred-Wegener-Straße in Bremerhaven (Ingenieurgeologisches Büro underground, Bremen, 09.08.2021)
- Dokumentation der Bodenverhältnisse, Bewertung des Vorkommens sulfatsaurer Böden - Feuerwache Nord in Bremerhaven (Ingenieurgeologisches Büro underground, Bremen, 07.05.2025)
- Bodenschutzkonzept für die Neue Feuerwache Bremerhaven (planungsgruppe grün, Bremen, 02.10.2025)

Schutzgut Wasser

- Neugestaltung der Entwässerung im Bereich des Grünzuges im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1981 (bremenports GmbH & Co. KG, Bremerhaven, 31.07.2023)
- Retentionsraumgestaltung für die Neue Feuerwache Bremerhaven (planungsgruppe grün, Bremen, 10.10.2025)
- Neubau der Feuer- und Rettungswache Nord in Bremerhaven - Wasserwirtschaftliche Bilanzierung des Gesamtgebietes im Rahmen der

B-Planaufstellung, Erläuterungsbericht (Gralle & Partner, beratende Ingenieure mbb, Bremerhaven, August 2025)

Schutzgut Luft und Klima

- Klimaanpassungscheck: Leitfaden zur Integration der Klimaanpassungsbelange in die städtebauliche Planung (Freie Hansestadt Bremen, 25.08.2025)

Schutzgut Landschaft

- Biotoptypenkartierung und Erfassung der Rote-Liste-Arten im Bereich der geplanten Feuerwache Überseehafen Bremerhaven (KÜFOG GmbH, Landschaftsökologische und biologische Studien, Bremen, Juli 2019)
- Landschaftsprogramm 2023, Entwurf
- Feuerwache im Bereich des Überseehafengebietes – Standortbetrachtung (bremenports GmbH & Co. KG, Bremen, Bremerhaven, 03.05.2021)

Im Folgenden werden die wesentlichen Bestandteile der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens und die wesentlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB dargestellt. Die Beschreibung und Darstellung der Umweltauswirkungen hat den für die vorliegende Planung erforderlichen Detaillierungsgrad.

2. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

1. Nutzung im Bereich der Planung

Das Plangebiet ist derzeit insbesondere durch Gehölzbestände bewachsen mit einzelnen Inseln aus Röhrichten und Brombeersträuchern. Daneben finden sich Hinweise auf die ehemalige Nutzung der Fläche durch Bahnanlagen in Form von Schotterwällen, die inzwischen der Sukzession unterliegen.

2. Angrenzende Wohnnutzung

In unmittelbarer Nachbarschaft grenzen keine Wohngebäude an. Östlich des Plangebietes in ca. 200 m Entfernung liegt der Bremerhavener Stadtteil Eckernfeld. Nördlich der Cherbourger Straße befindet sich in ca. 250 m Entfernung zum Plangebiet der Stadtteil Speckenbüttel mit Reihen- und Einfamilienhäusern.

3. Schall

In Bezug auf den Schallschutz ist das Gebiet derzeit durch die Seehafenumschlagsanlagen, Bahnanlagen und zahlreichen Gewerbebetriebe einschließlich Werften aus dem stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven sowie die von einem hohen Lastkraftwagen (Lkw)-Anteil geprägten Straßenverkehre auf der Alfred-Wegener-Straße und der Cherbourger Straße vorbelastet.

Auch sind durch den Betrieb der Feuer- und Rettungswache innerhalb des Geltungsbereiches Schallimmissionen zu erwarten.

Das Schallgutachten führt aus: Im Ergebnis der Beurteilung der Schallimmissionen durch das Vorhaben auf die umliegende Wohnbebauung wurde festgestellt, dass alle Vorgaben der TA Lärm durch den Betrieb der Wache eingehalten werden. Voraussetzung hierfür ist z. B. die Einrichtung einer Lichtsignalanlage, die vor Beginn der Einsatzfahrten den Verkehr auf den Zufahrtsstraßen unterbindet, sodass

die Inanspruchnahme des Vorfahrtsrechts mittels Martinshornes nicht mehr erforderlich ist.

In Bezug auf die Ruhe- und Büroräume der Wache sollten laut Gutachten hinreichende Bau-Schalldämm-Maße berücksichtigt werden (Fenster der Schallschutzklasse 3 bzw. 2).

4. Landschaftsbezogene Erholung

Zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit gehört auch die Erholungswirkung und touristische Nutzung des Gebiets. Eine touristische Nutzung des Plangebietes liegt nicht vor. Auch die angrenzenden Straßen Cherbourger Straße und Alfred-Wegener-Straße bieten aufgrund fehlender Fuß- und Radwege keine Erholungseignung. An den Siedlungsgrenzen verlaufen Fuß- und Radwege durch die Grünflächen, welche zum Spaziergehen und Fahrradfahren einladen.

Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen der Planung

Das Plangebiet unterliegt aktuell keiner Nutzung. Da das Plangebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Autoaufstellflächen der BLG Autotec GmbH & Co. KG im Sondergebiet Hafen im stadtbremischen Überseehafengebiet und zu zwei Hauptverkehrsstraßen liegt, ist möglicherweise von relevanten Immissionen durch Verkehrslärm und gegebenenfalls Gewerbelärm auf das Plangebiet auszugehen. Die Autoaufstellflächen in der Örtlichkeit werden in der Regel weniger lärmintensiv betrieben, rein planungsrechtlich wären im Sondergebiet Hafen aber auch erheblich störende Industriebetriebe zulässig. Da die geplante Feuerwehr- und Rettungswache als Standort der Berufsfeuerwehr rund um die Uhr besetzt ist und entsprechend Bereitschafts- und Ruheräume umfasst, werden in der verbindlichen Bauleitplanung bauliche Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse vorgesehen.

Zum Schutz der arbeitenden Personen auf dem Wachegelände sind Schallschutzmaßnahmen wie Luftschalldämmungen bei Büro- und Ruheräumen vorzusehen. Weiterhin sind zum Schutz der umliegenden Wohnbebauungen alle Vorgaben der TA Lärm durch den Betrieb der Wache einzuhalten.

Durch den Bau der Feuerwache sind negative Auswirkungen auf Ausgleichsräume mit sehr hoher bioklimatischer Bedeutung für die Kaltluftentstehung nicht auszuschließen. Im Sinne des gesundheitlichen Schutzes wirkt dies auf die Hitzebelastung in den umliegenden Siedlungsstrukturen.

Eine Erholungsnutzung ist im Gebiet nicht vorgesehen.

Bei Starkregenereignissen soll der westlich der Feuerwache angrenzende Bereich zukünftig als Retentionsraum dienen, um hydraulischen Belastungen der Neuen Aue entgegenzuwirken. Hierzu wird das Gelände entsprechend umgestaltet. Details dazu können dem Gutachten zur Retentionsraumgestaltung planungsgruppe grün und der Karte 2 des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan 2542 entnommen werden.

Eine relevante Überflutungsgefahr der Feuerwache wird aufgrund der höheren Lage im Vergleich zu den umliegenden Flächen nicht gesehen. Bei Ansatz des 100-jährigen Regenereignisses im Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 Gl. 20 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100) berechnet sich das zurückzuhaltende Regenvolumen zu 106 m³. Daraus resultiert eine theoretische Überflutungshöhe von 2 cm auf ebener befestigter Gesamtfläche. Angesichts der Tatsache, dass das Wasser schadlos in die Grünflächen im Norden und Westen des Grundstücks abfließen kann und das Gebäude keine Unterkellerung erhält, wird das Risiko einer Überflutung als sehr gering eingeschätzt.

Unter Berücksichtigung der auf Ebene des Bebauungsplans 2542 identifizierten Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten.

3. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Pflanzen und Biotoptypen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Juni 2019 durch die Landschaftsökologische und biologische Studien KÜFOG GmbH. Die Biotoptypenkartierung wurde gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen, Stand 2005, durchgeführt. Im Jahr 2024 wurden die Biotoptypen auf ihre Aktualität überprüft. Im Zuge dessen wurde auch der Baumbestand im Plangebiet erfasst. Die Einstufung der Biotoptypen erfolgte nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen nach dem Stand April 2022.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte nach der Bremer Biotopwertliste des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr aus dem Jahr 2018.

Bestände der in Niedersachsen und Bremen als bedroht eingestuften Pflanzenarten (nach Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, Eckhard Garve, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Stand 01.03.2004) sowie nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Arten wurden als Zufallsfunde erfasst.

Eine ausführliche Darstellung der Kartiierungsergebnisse erfolgt im Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan 2542. Gegenüber der Biotoptypenkartierung der KÜFOG GmbH aus dem Jahr 2019 haben sich sukzessionsbedingt einige Veränderungen bzw. Abweichungen ergeben.

Der Böschungsbereich an der Alfred-Wegener-Straße wird dem mesophilen Gebüsch (BM), (Mesophiles Weißdorn-Schlehen-Gebüsch (BMS)), zugeordnet. Der Gehölzbestand im Böschungsbereich der Cherbourger Straße wird als Einzelbaum/Baumgruppe (HBE) eingestuft. Entlang des Grenzzaunes zu den BLG Autotec GmbH & Co. KG -Flächen kommen Birken- und Zitterpappel-Pionierwälder (WPB) und Baumreihen (HBA) vor. Sowohl der westliche Kartierbereich als auch die Flächen zwischen dem Pionierwald und der Baumgruppe südlich der Cherbourger Straße wurden als Landröhricht (NRS) und teilweise halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) kartiert.

Weiterhin kommen zwei Fließgewässer (FGR, FGZ) und ein Stillgewässer (FEZ) im Untersuchungsgebiet vor.

Geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG

Geschützte Biotoptypen finden sich auf rund 7.029 m² (Schilf-Landröhricht (NRS)).

Gefährdete Pflanzenarten

Es wurden keine Bestände der in Niedersachsen und Bremen als bedroht eingestuften Pflanzenarten gesichtet. Es kam jedoch der Breitblättrige Stendelwurz (Epipactis helleborine) als nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art vor.

Baumaufnahme 2024

Im untersuchten Bereich wurden 420 Gehölze mit einem Stammumfang ab 16 cm aufgenommen. Aktuell fallen vier Gehölze unter den Schutz der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 03.06.2014, eine weitere Eiche kann diesen Status bis zur Umsetzung der Baumaßnahmen erreichen, da sie nur knapp unterhalb des erforderlichen Wertes von 120 cm liegt.

Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen der Planung

Durch den Bau der geplanten Feuerwache kommt es zu einem anlagebedingten Verlust der bisher vorhandenen Biotoptypen. Teilweise sind diese auch höherwertig und stehen unter Schutz (§ 30 BNatSchG). Es gehen durch die Umsetzung der Planung vor allem Birken- und Zitterpappel-Pionierwälder, Weißdorn-Schlehen-Gebüsch und Röhrichtflächen verloren. Zudem müssen voraussichtlich im Zuge der Umsetzung durch die bremische Baumschutzverordnung unter Schutz stehende Bäume gefällt werden.

Eine ausführliche Abhandlung der Ermittlung des schutzgutbezogenen Kompensationsbedarfs kann dem Umweltbericht in der Begründung zum Bebauungsplan 2542 entnommen werden.

Unter Berücksichtigung der auf Ebene des Bebauungsplans 2542 identifizierten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf Pflanzen und Biotope zu erwarten. Entsprechend besteht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein Handlungsbedarf.

Brutvögel

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Kartierung 2021

Im Jahr 2021 wurden auf einer 2 ha großen Fläche im Bereich der geplanten Feuerwache Brutvögel erfasst. Zudem wurde am 31.03.2021 eine Baumkontrolle durchgeführt. Dabei wurden alle größeren Bäume (ca. größer als 15 cm Durchmesser) auf mögliche Baumhöhlen bzw. höhlenartige Strukturen (inklusive Spalten) hin abgesucht. Gleichzeitig wurde auch auf Hinweise auf (Groß-) Vogelnester sowie eine Nutzung als Lebensstätte (z. B. Kotsuren, Fraßreste, Federn, Gewölle, Skelette) von Brutvögeln oder Fledermäusen geachtet.

Die naturschutzfachliche Bewertung wird auf Grundlage der Befunde und Erfahrungswerte sowie unter Zuhilfenahme des fünfstufigen Bewertungssystems von Brinkmann (Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung, Robert Brinkmann, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/98) für Tierartengruppen vorgenommen. Für nähere Informationen zur Kartierung und Bewertung sowie zu den Ergebnissen siehe das Fachgutachten zur Brutvogelerfassung 2021 sowie den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 2542.

Insgesamt wurden im Rahmen der sieben Erfassungsdurchgänge 26 Arten nachgewiesen, von denen 21 im Untersuchungsgebiet (UG) brüteten und fünf Nahrungsgäste waren.

An gefährdeten Brutvogelarten konnte im UG nur das Teichhuhn als Art der Vorwarnliste in Deutschland festgestellt werden. Das Teichhuhn gilt zudem nach BNatSchG als streng geschützte Art. Der gefährdete Kuckuck – Rote Liste 3 in Niedersachsen/ Bremen sowie in Deutschland – wurde an nur einem Termin ermittelt

und konnte daher nur als Brutzeitfeststellung gewertet werden. Weitere gefährdete Arten wie der Kernbeißer (Vorwarnliste in Niedersachsen/Bremen) und der Bluthänfling (Rote Liste 3 in Niedersachsen/Bremen und Deutschland) wurden ohne revieranzeigendes Verhalten einmalig als Nahrungsgäste beobachtet.

Als weitere Nahrungsgäste konnten der Grünspecht sowie der Mäusebussard festgestellt werden, beide Vogelarten sind streng geschützt. Ebenfalls gilt der Schilfrohrsänger als streng geschützt, welcher mit zwei Brutrevieren vorkommt.

Innerhalb des Geltungsbereiches kamen Dorngrasmücke und Buntspecht vor. Direkt angrenzend brüteten Teichhuhn und Schilfrohrsänger. Naturschutzfachlich lässt sich das Gebiet als Brutlebensraum mittlerer Bedeutung (Wertstufe 3 gemäß Brinkmann) bewerten, da gefährdete Vogelarten festgestellt wurden.

Kartierung 2025

Zur Erfassung der Brutvögel wurden im Jahr 2025 insgesamt fünf flächendeckende Tagkartierungen sowie zwei Nachtkartierungen von Ende März bis Mitte Juni 2025 von jeweils einer Person durchgeführt. Weiterhin erfolgte eine Baumkontrolle Ende März 2025.

Für nähere Informationen zur Kartierung und Bewertung sowie zu den Ergebnissen siehe das Fachgutachten zur Brutvogelerfassung 2025 sowie den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 2542.

Insgesamt wurden im Rahmen der sieben Erfassungsdurchgänge 22 Arten nachgewiesen, von denen 20 im Untersuchungsgebiet brüteten und zwei Nahrungsgäste waren.

An gefährdeten Brutvogelarten konnte wiederum das Teichhuhn als Art der Vorwarnliste in Deutschland festgestellt werden. Das Teichhuhn gilt zudem nach BNatSchG als streng geschützte Art. Weitere Arten der Vorwarnliste mit Brutverdacht sind Teichrohrsänger und Sumpfmeise (Vorwarnliste Küste). Als bestandsgefährdete Art (Rote Liste 3 in Niedersachsen/Bremen) wurde die Gartengrasmücke erfasst, welche im gebüschreichen Unterwuchs in Gewässernähe revieranzeigend festgestellt wurde.

Daneben gelangen weitere Nachweise von Nicht-Singvogelarten: An dem Kleingewässer innerhalb des Waldes wurde ein Eisvogelpaar mehrmals beobachtet. Im späteren Jahresverlauf wurden auch Bettelrufe von Jungvögeln gehört. Die Niströhre wurde nicht gefunden, jedoch ist eine Brut innerhalb eines Wurzeltellers in Gewässernähe denkbar. Der Eisvogel wird auf der Vorwarnliste (Niedersachsen/Bremen) geführt und gilt nach BNatSchG als streng geschützte Art.

Das übrige Artenspektrum der Brutvögel setzt sich aus weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Singvogelarten zusammen, die vorwiegend den bewaldeten Bereich sowie die randlichen Gehölzstrukturen besiedeln.

Innerhalb des Geltungsbereiches kam lediglich der Sumpfrohrsänger vor.

Naturschutzfachlich lässt sich das Gebiet weiterhin als Brutlebensraum mittlerer Bedeutung (Wertstufe 3 gemäß Brinkmann) bewerten, da gefährdete Vogelarten festgestellt wurden.

Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen der Planung

Für die Artengruppe der Brutvögel sind eingriffstechnisch insbesondere die Lebensraumverluste durch die Entnahme der Gehölze und Röhrichflächen relevant.

In Bezug auf den Artenschutz sind bei der Avifauna alle europäischen Vogelarten gemäß § 44 BNatSchG geschützt und zu betrachten. So kann zum einen eine Störung einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach jedoch nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt. Betriebsbedingte Störungen führen aufgrund des punktuellen Auftretens von Störeffekten (Lärm, Licht) ebenso nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ein Fangen, Verletzen oder Töten ist aufgrund des flächenhaften Eingriffs im Gebiet jedoch potenziell möglich.

Allerdings kann durch die Bauzeitenregelung und Baumhöhlenkontrollen vor Fällung und anschließenden entsprechenden Handlungen (Schutz, solange Besiedlung feststellbar ist und Aufhängen von Ersatzkästen) eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ein Verletzen oder Töten vermieden werden.

Bei Verlust möglicher Brutplätze von an den Geltungsbereich angrenzend vorkommenden Arten wie Schilfrohrsänger und Teichhuhn sowie weiterer Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese auf andere Bereiche ausweichen können, da sie Jahr für Jahr neue Nester bauen. Die Brutplätze der übrigen Arten werden nicht beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Eine ausführliche Abhandlung der Ermittlung des schutzgutbezogenen Kompensationsbedarfs kann den Kapiteln D.15. bis D.18. entnommen werden. Der Artenschutz wird in Kapitel D.19. thematisiert.

Unter Berücksichtigung der auf Ebene des Bebauungsplans 2542 definierten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf die Avifauna zu erwarten. Entsprechend besteht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein Handlungsbedarf.

Fledermäuse

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Über die Baumhabitatkontrollen hinaus waren systematische Fledermauskartierungen zur Erfassung von Jagdhabitaten nicht erforderlich, weil diese nicht eingriffsregelungs- oder artenschutzrelevant sind. Im Plangebiet wurden daher keine gezielten Fledermauskartierungen vorgenommen. Im Rahmen der Baumkontrolle am 31.03.2021 wurden alle größeren Bäume (ca. größer als 15 cm Durchmesser) auf mögliche Baumhöhlen bzw. höhlenartige Strukturen (inklusive Spalten) hin abgesucht. Gleichzeitig wurde auch auf Hinweise auf eine Nutzung als Lebensstätte (z. B. Kotsuren, Fraßreste etc.) von Fledermäusen geachtet. Im Jahr 2025 erfolgte eine erneute Baumkontrolle.

Es konnten in beiden Jahren an mehreren Bäumen potenziell geeignete Höhlenansätze (Astabbruchstellen, Höhlen durch Fäulnis) sowie Spechthöhlen nachgewiesen werden. Solche Höhlen können bei ausreichender Tiefe und Stammdurchmesser des Baumes (ab ca. 15 cm) als Winter- und Sommerquartier von Fledermäusen genutzt werden. Einige der Höhlenansätze waren jedoch zu hoch, um sie auf ihre Tiefe und somit auf ihre Eignung zu kontrollieren.

An mehreren Bäumen wurden zudem kleinere Abbruchstellen mit Umwallung, abstehende Rinde sowie kleinere Spalten im Holz gefunden, welche jedoch

vermutlich nicht tief genug sind, um als Winterquartier für Fledermäuse in Frage zu kommen. Als Tagesversteck im Sommer können derartige Spalten von Fledermäusen genutzt werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden im Jahr 2021 in Weiden zwei Fäulnishöhlen, eine Spechthöhle und eine Spalte registriert. Vier Jahre später waren es eine Spechthöhle, vier Astabbrüche, eine Spalte in einer Weide, ein Hohlraum in einer Weide, ein Stammabbruch und an einem Baum abstehende Rinde.

In Bremen kommen folgende 13 Fledermausarten vor. Diese Arten können potenziell auch im Geltungsbereich Quartiere bzw. Tagesverstecke besitzen:

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*),
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*).

Bei Breitflügel-, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus handelt es sich um Arten, die ihre Quartiere nicht in Baumhöhlen haben. Hier können lediglich Tagesverstecke im Plangebiet genutzt werden.

Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen der Planung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes gehen potenziell Lebensraumverluste für Fledermäuse einher. Bei Fledermäusen ist nicht von einer Störung durch den Baubetrieb auszugehen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ein Verletzen oder Töten kann aufgrund von anstehenden Baumfällungen und somit einem Verlust potentieller Quartiere grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Allerdings kann durch Baumhöhlenkontrollen vor Fällung und anschließenden entsprechenden Handlungen (Schutz, solange Besiedlung feststellbar ist und Aufhängen von Ersatzkästen) eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ein Verletzen oder Töten vermieden werden.

Eine ausführliche Abhandlung der Ermittlung des schutzgutbezogenen Kompensationsbedarfs kann den Kapiteln D.15. bis D.18. entnommen werden. Der Artenschutz wird in Kapitel D.19. thematisiert.

Unter Berücksichtigung der auf Ebene des Bebauungsplans 2542 identifizierten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf Fledermäuse zu erwarten.

Amphibien

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Im Frühjahr 2019 fanden im Bereich des Überseehafengebietes in Bremerhaven Untersuchungen zur Amphibienfauna (Art, Individuenzahlen, Geschlecht) statt. Die Erfassung fand mit Hilfe von einem Amphibienzaun mit einer Gesamtlänge von 210 m statt. Für nähere Informationen sei auf das Fachgutachten zur Amphibienerfassung 2019 und den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 2542 verwiesen.

Da in der Zwischenzeit das Plangebiet festgelegt wurde und die Kartierungen mehr als fünf Jahre alt sind, wurde eine ergänzende Erhebung im Jahr 2024 (Aktualisierung) durchgeführt und in dem Zusammenhang auch die Bedeutung der im Planungsraum liegenden Gewässer als Laichgewässer untersucht. Zur Überprüfung des Amphibienbestandes wurden die potenziellen Laichgewässer am 18. März, am 04. und 16 April und am 07. Mai 2024 aufgesucht.

Im Rahmen der Fangzaununtersuchungen 2019 wurden vier Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch) nachgewiesen. Keines der Arten sind als gefährdet eingestuft. Allerdings werden alle Amphibienarten durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt und werden im Anhang 1 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) geführt. Alle ermittelten Amphibienarten wurden während des gesamten Zeitraums im gesamten Untersuchungszeitraum nachgewiesen.

Im Rahmen der Untersuchungen 2024 wurden drei Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) nachgewiesen. Ein Nachweis des im Jahr 2019 ebenfalls nachgewiesenen Teichmolchs (*Triturus vulgaris*) gelang im Jahr 2024 nicht, wobei ein solcher Nachweis aufgrund des geänderten methodischen Ansatzes eher zufällig gewesen wäre.

Das Ergänzungsgutachten kommt zur Einschätzung, dass der Planungsraum für die Arten nicht nur einen Sommer- und Überwinterungsraum darstellt, sondern die größeren und tieferen Gewässer auch eine Bedeutung als Laichgewässer haben. Für nähere Informationen sei auf Karte 2 des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan 2542 verwiesen.

Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen der Planung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes gehen Lebensraumverluste für Amphibien einher. Aufgrund ihrer geringen Mobilität und hohen Ortstreue sind für die Amphibien Veränderungen oder Habitatverluste sowohl im aquatischen als auch im terrestrischen Bereich als erheblich nachteilig anzunehmen. Angrenzend an die geplante Feuerwache befinden sich potentielle Ersatzlebensräume mit weitestgehend ähnlichen Strukturen für die Tiere.

Im Zuge der Planung der Feuerwache ist darauf zu achten, dass es im Zuge des nötigen Bodenaustauschs und Bodenauftrags nicht zu einer Gefährdung der angrenzenden Gewässer durch anfallendes Wasser mit einem hohen Eisenanteil kommt. Bestehende Einleitungen aus dem unmittelbaren Plangebiet sollten im Rahmen der weiteren Planung abgestellt werden, was bei positiven Auswirkungen auf die angrenzenden Gewässerabschnitte sogar eine Verbesserung dieser Gewässer als Laichhabitat darstellen und somit gegebenenfalls auch als Verbesserung geltend gemacht werden kann.

Eine ausführliche Abhandlung der Ermittlung des schutzgutbezogenen Kompensationsbedarfs kann den Kapiteln D.15. bis D.18. entnommen werden. Der Artenschutz wird in Kapitel D.19. thematisiert.

Unter Berücksichtigung der auf Ebene des Bebauungsplans 2542 identifizierten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf Amphibien zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Im Jahr 2007 hat Deutschland das zentrale weltweite Abkommen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention (CBD)) in die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt verabschiedet. Die biologische Vielfalt bzw. Biodiversität umfasst drei Ebenen:

- die Vielfalt der Ökosysteme (z. B. Lebensräume, Lebensgemeinschaften)
- die Artenvielfalt
- die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

Kernziele sind u. a. die Bekämpfung der Ursachen des Artenrückgangs sowie die Verbesserung des Zustandes der biologischen Vielfalt durch Sicherung der Ökosysteme und Arten sowie der genetischen Vielfalt.

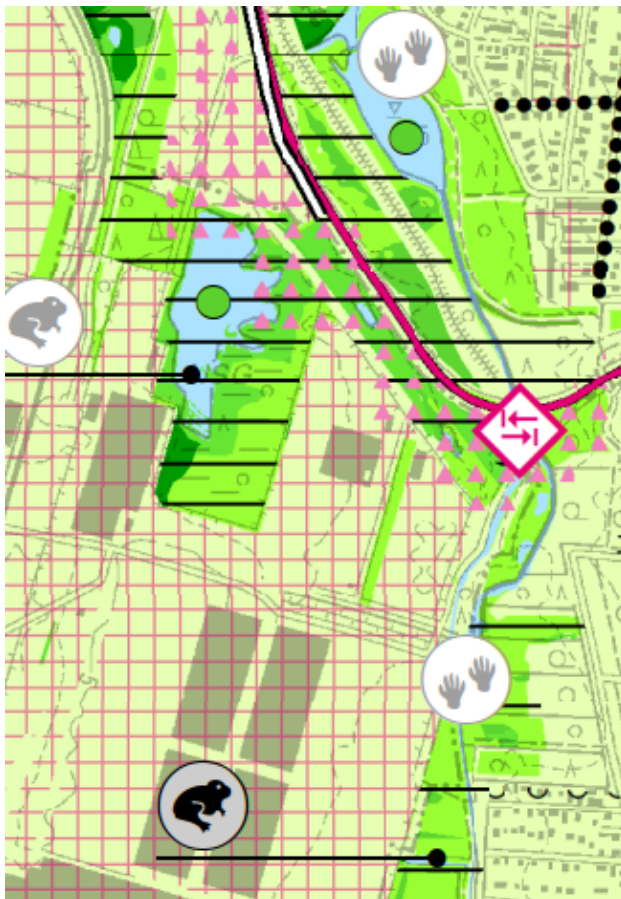
Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dient der Einschätzung der ökologischen Gesamtsituation. Die Biotoptypen geben zudem Hinweise auf das Lebensraumpotenzial für Tiere. Aufgrund der teilweisen Heterogenität von Röhrichflächen, Gehölzen und aber auch Gewässern bietet die Planfläche Lebensraum für verschiedenste Tierarten.

Entsprechend dem Entwurf des Landschaftsprogramms kommen im Plangebiet Biotoptypen von allgemeiner (südlicher Bereich) bis hoher Bedeutung (Röhrichflächen im nördlichen Bereich) vor. Das Gebiet stellt im nördlichen Teil einen Bereich mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund dar. Der Bereich der geplanten Feuerwache ist gemäß Biotopverbundskonzept (Plan 3) als Verlustfläche für Vernetzungen dargestellt.

Südlich der Cherbourger Straße befindet sich ein Rohrdurchlass, welcher im Entwurf des Landschaftsprogramms als Wanderungshindernis für Fischotter und/oder Gewässerorganismen dargestellt wird. Nach dem Biotopverbundskonzept (Plan 3) soll das Wanderungshindernis beseitigt werden. Das vorhandene Gewässer im Westen des Plangebietes wird als Trittsteinbiotop ausgewiesen. Die Neue Aue wird als Fließgewässer mit großräumiger Vernetzungsfunktion deklariert (siehe Abbildung 4).

Für die Beschreibung und Bewertung der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, welche ein wesentlicher Bestandteil des Schutzgutes biologische Vielfalt sind, wird ergänzend der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG in Kapitel D.19 berücksichtigt.



Allgemeine Biotopfunktion

Allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, für das Landschaftserleben und für den Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Luft / Klima. Bewertung gemäß Biotopwertliste Bremen, Stand November 2018

- Biototyp / Biotopkomplex sehr hoher Bedeutung
- Biototyp / Biotopkomplex hoher Bedeutung
- Biototyp / Biotopkomplex mittlerer Bedeutung (einschließlich Geeste unterhalb Tidesperwerk)
- Biototyp / Biotopkomplex allgemeiner Bedeutung (einschließlich Hafenbecken, Weser und Geeste oberhalb Tidesperwerk)

Das Punktsymbol stellt die Bewertung der Stillgewässer sowie kleinflächiger Biotope (z.B. Obstwiesen) dar.

Biotopverbundfunktion

Besondere Bedeutung für die dauerhafte Sicherung von Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen aufgrund der Größe, Struktur und Lage im Raum sowie bedeutender Vorkommen von Zielarten

- Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund (nationale Bedeutung)
- Gebiet mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund (überregionale Bedeutung in Niedersachsen und Bremen; Weser, Rohr und Lüne; Achsen nationaler Bedeutung gem. Bundeskonzept Grüne Infrastruktur (BIN 2018))
- Gebiet mit mittlerer Bedeutung für den Biotopverbund (regionale Bedeutung; Geeste; Achse nationaler Bedeutung gem. Bundeskonzept Grüne Infrastruktur (BIN 2018))

Innerstädtische Biotopvernetzung

- Lineare Vernetzungselemente (Gehölzreihen, Deiche, Gewässer, etc.)
- Alleen / Baumreihen
- Siedlungsbereich mit wertvollen Altbaubeständen

Zielarten / Zielartengruppen

- Bestandssituation +/- stabil bzw. dem Habitatpotenzial +/- entsprechend
- Bestandssituation deutlich rückläufig bzw. dem Habitatpotenzial nicht entsprechend
- Bestandssituation unbekannt
- Fledermäuse
- Fischotter
- marine Säuger
- Rastvögel
- Wiesenbrüter
- Röhrichtbrüter
- Gehölzbrüter
- Wasservögel
- Amphibien
- Reptilien
- Libellen
- totholzbewohnende Käfer
- Fische/Neunaugen
- Pflanzen (Rote Liste Arten, IEP-Zielarten, Sonderstandorte)

Beeinträchtigungen und Gefährdungen

- Wanderungshindernis im/am Fließgewässer für Fischotter und/oder Gewässerorganismen
- Hauptverkehrsstraßen (= Straßen über 3 Mio. Kfz / Jahr):
- Autobahn (Bestand)
- Bundesstraße (Bestand)
- Gemeindestraße (Bestand)
- Bereiche mit erhöhter lufthygienischer Belastung durch Straßenemissionen
- Wiesenvogelbrutgebiete mit hohem Beeinträchtigungsrisko durch Art und Intensität der Bewirtschaftung
- Fläche mit sehr hohem Versiegelungsgrad (über 75 %)
- Fläche mit hohem Versiegelungsgrad (50 - 75 %)

Biotopverbund gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG

Fließgewässer mit großräumiger Vernetzungsfunktion

Die dargestellten Fließgewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen sind als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Regionale und innerstädtische Biotopvernetzung

Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG

- Landwirtschaftlich geprägte oder strukturreiche Landschaftsräume mit Vernetzungselementen und Trittsteinbiotopen
- Grün- und Freiflächen oder Altbaubestände im Siedlungsbereich mit Vernetzungsfunktion
- Altbaubeständen außerhalb sonstiger Vernetzungsfächen
- Lineare Vernetzungselemente (z.B. Deiche, Gehölzstreifen, Fließgewässer)
- Lineare Vernetzungselemente (Alleen)
- Kleinflächige Vernetzungselemente / Trittsteinbiotope (z.B. Obstwiesen, Kleingewässer)
- Stark durchgrünte Siedlungsbereiche mit Trittsteinfunktion
- Wichtige Vernetzungsbeziehungen zum Umland
- Grünland ↔ Grünland-Hecken-Gebiete ↔ Wald
- Gewässer ↔ Brache / Röhricht

Sonstige Darstellungen

Verlust von Flächen des Biotopverbundes durch geplante Siedlungsentwicklung:

- Verlust von Flächen nationaler Bedeutung (Kernflächen des Biotopverbundes)
- Verlust von Flächen landesweiter Bedeutung (Verbindungsflächen)
- Verlust von Vernetzungsflächen im Siedlungsbereich

Bei Ausgleichsplanungen als besondere Funktion zu berücksichtigen.

Vermeidung / Reduzierung von Beeinträchtigungen

- Wanderungshindernisse im/am Fließgewässer beseitigen / Querungsmöglichkeiten verbessern
- Barrierewirkung von Autobahn / Hauptverkehrsstraßen reduzieren (z.B. durch Optimierung von Grabendurchlässen)
- Schaffung / Verbesserung der Biotopvernetzung



Abbildung 4: Ausschnitt Karte A & Plan 3, Arten und Biotope & Biotopverbundkonzept (Entwurf Landschaftsprogramm Bremen)

Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen der Planung

Die Eingriffe finden auf vergleichsweise geringer Fläche statt, sodass im Hinblick auf die biologische Vielfalt im Umfeld der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Von den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind darüber hinaus positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

4. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Lediglich im Bereich des ehemaligen Bahndamms besteht eine Überdeckung des Bodenkörpers durch den vorhandenen Gleisschotter.

Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Planung des Bebauungsplanes 2542 wird eine bislang überwiegend unversiegelte Fläche mit einer Größe von etwa 1 ha (10.015 m²) neu beplant. Dabei ist eine Versiegelung auf ca. 7.000 m² vorgesehen, wobei davon ca. 1.500 m² mit Dachbegrünungen vorgesehen sind und die Stellplatzanlagen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind. Die übrigen rund 3.000 m² sind im Bebauungsplan 2542 für Anpflanzungen und Kompensationsmaßnahmen bestimmt.

Die Alternativenprüfung hat gezeigt, dass keine anderen Flächen für das Vorhaben, welches für die Daseinsvorsorge unerlässlich ist, zur Verfügung stehen. Der Bau der Feuer- und Rettungswache findet im Vergleich zum umgebenden Grünbereich auf relativ geringer Fläche statt. Unter Berücksichtigung der Verringerungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der aufgeführten Kompensationsplanung sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

5. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Im Plangebiet befinden sich gemäß Entwurf des Landschaftsprogrammes teilweise kohlenstoffhaltige Marschböden mit sehr hoher Schutzwürdigkeit.

Untersuchungen des Ingenieurgeologischen Büros underground aus Bremen haben ergeben, dass unterhalb des Mutterbodenhorizonts und lokalen Auffüllungen wenig tragfähige, humose Weichschichten vorliegen. Zudem deutet die Auswertung der Bohrungen darauf hin, dass aufgrund bindiger Schichten gegebenenfalls mit Stauwasserständen bis nahe der Geländeoberkante zu rechnen ist.

Weiterhin wurden an ausgewählten Punkten Schadstoffuntersuchungen durchgeführt. Die Untersuchung kam zu folgenden Ergebnissen: Alle untersuchten Schadstoffgehalte liegen unterhalb der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Industrie- und Gewerbegrundstücke. Die angestrebte Nutzung ist hiermit gleichzusetzen. Es ist für die gemessenen Parameter keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu erkennen.

Im Bereich des Gleisschotters der ehemaligen Bahntrasse liegt die nachgewiesene Belastung an PAK₁₅ im Eluat oberhalb des Prüfwertes Wirkungspfad Boden-Grundwasser am Ort der Probenahme. Die Möglichkeit einer Gefährdung des Grundwassers durch Sickerwasser in diesem Bereich kann nicht ausgeschlossen werden. Ergänzende Untersuchungen haben ergeben, dass eine wirksame

hydraulische Barriere gering durchlässiger Deckschichten besteht, die den Grundwasserleiter vor Einträgen schützt.

Gemäß den Bodenuntersuchungen aus dem Jahr 2025 ist insbesondere die hohe Funktionserfüllung als Speicher für Wasser, Nährstoffe und Kohlenstoff sowie die Bindung anorganischer Schadstoffe und Rückhaltung von Nährstoffen hervorzuheben. Gleichzeitig ist die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Bodenverdichtung sowie Entwässerung oder Umlagerung als sehr hoch einzuschätzen.

Nach dem Merkblatt des Geologischen Dienstes für Bremen, „Hinweise für Planer, Bauherren und Architekten – Saure Böden“ (2011), ist in weiten Teilen Bremerhavens mit dem Auftreten von natürlichen reduzierten Eisen-Sulfidverbindungen in den holozänen Böden zu rechnen. Im überplanten Bereich ist somit mit Böden zu rechnen, die ein mittleres bis hohes Potential zur Versauerung bieten.

Nach dem Bodengutachten wurden in den nach LAGA (Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) analysierten Proben aus dem Jahre 2018 niedrige pH-Werte und erhöhte Sulfatgehalte im Eluat im Torf nachgewiesen, die auf eine Versauerung der Torfe durch Belüftung hindeuten. Es kann dadurch ein erhöhtes Versauerungspotential angenommen werden. Den Laborergebnissen aus 2025 zufolge ist allerdings für die untersuchten Proben aus dem Bereich der Kleinrammbohrung KRB 04 keine kritische Versauerung bei Aushub bzw. Umlagerung zu erwarten. Aufgrund der Ergebnisse früherer LAGA-Analysen sowie vorgefundener Verockerungen im überplanten Bereich kann das Auftreten lokaler potentiell sulfatsaurer Böden, die von den Analysen nicht erfasst wurden, nicht ausgeschlossen werden.

Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen der Planung

Die Voll- bzw. Teilversiegelungen auf bisher unversiegelten Bereichen führen zu einem Verlust bzw. zu einer Beeinträchtigung der Bodeneigenschaften und -funktionen, die als erhebliche Auswirkungen zu sehen sind.

Da durch den Bau der Feuerwache keine tiefgründigen Bodeneingriffe in Torfe und Kleiböden vorgesehen sind, sondern der Bereich nach Abtrag des Oberbodens mit tragfähigem Boden aufgeschüttet wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Eingriff potenziell sulfatsaurer Böden zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen für die ermittelte Beeinträchtigung auf der Ebene des Bebauungsplans (siehe Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 2542) verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben.

Es sei an dieser Stelle auch auf das Bodenschutzkonzept zum Bebauungsplan 2542 verwiesen.

6. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes: Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich befindet sich ein Graben mit verschiedenen Abzweigungen. Im nahen Umfeld befindet sich westlich des Geltungsbereiches ein nährstoffreiches Stillgewässer. Nördlich bzw. östlich der Alfred-Wegener-Straße verläuft die Neue Aue als Graben III. Ordnung. Die Neue Aue besitzt gemäß Entwurf des Landschaftsprogrammes einen ungünstigen chemischen Zustand und ein

unbefriedigendes ökologisches Potenzial. Im Bereich des Plangebietes hat sie einen naturfernen Fließgewässerabschnitt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes: Grundwasser

Entsprechend dem Entwurf des Landschaftsprogrammes haben die Marschböden ein sehr geringes Nitratauswaschungsrisiko. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist gut, der chemische Zustand wiederum schlecht.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung 2018 wurde Wasser in den offenen Bohrlöchern nur teilweise und dann in Tiefen zwischen 1,13 m unter Geländeoberkante (u. GOK) bis 3,00 m u. GOK angetroffen. Es ist mit Stauwasserständen bis nahe der Geländeoberkante zu rechnen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten.

Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Planung im Geltungsbereich werden keine natürlichen Oberflächengewässer überprägt. Es verläuft jedoch ein nährstoffreicher Graben durch das Plangebiet. Dieser muss teilweise überplant werden.

Der Bau der Feuer- und Rettungswache führt zu einer Neuversiegelung von Flächen. Dadurch werden der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung in gewissem Maße beeinträchtigt.

Der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser (NW) wird sachgemäß geplant und geregelt. Es wurde dafür eine Entwässerungsplanung erstellt.

Zur Vorreinigung des NW von den Verkehrsflächen sind Einlaufkästen mit eingesetzten Filtern vorgesehen. Im Anschluss wird das hier anfallende Wasser gemeinsam mit dem NW der Dachflächen über Grundleitungen in Richtung Vorfluter abgeleitet. Über eine Grundleitung DN 400 und einen Auslauf auf der Westseite des Grundstücks wird das NW in die vorhandene Grün- und Wasserfläche geleitet.

Im südlichen Bereich erfolgt die Ableitung des Niederschlagswassers über Mulden, die sowohl der Rückhaltung als auch indirekt der Vorreinigung dienen. Hier werden die Stellplätze der Mitarbeitenden sowie alle begrünten Randstreifen angeschlossen.

Ein Teil des anfallenden NW versickert dort auf natürliche Weise, wobei eine nicht technisch ausgelegte Reinigung über die Bodenpassage stattfindet, während der verbleibende Anteil kontrolliert weitergeleitet wird.

„Eine gedrosselte Einleitung ist an beiden Einleitstellen nicht erforderlich, da die Drosselung auf die Menge des Meliorationsabflusses von 2,0 l/s*ha erst an der neu herzustellenden Einleitstelle in den Vorfluter „Neue Aue“ erfolgen soll.“
(Wasserwirtschaftliche Bilanzierung, Gralle & Partner, 2025).

Das NW soll gezielt in die wasserführenden Bereiche der Kompensationsfläche eingeleitet werden, um dort zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Situation beizutragen.

Insbesondere bei Starkregenereignissen soll der westlich der Feuerwache angrenzende Bereich zukünftig als Retentionsraum (Ersatzmaßnahme E 1) dienen. Hierzu wird das Gelände entsprechend umgestaltet. Details dazu siehe das Gutachten zur Retentionsraumgestaltung und Karte 2 des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan 2542.

Gemäß der Entwässerungsplanung tragen der geplante Wasserrückhalt und die gezielte Verteilung des Niederschlagswassers dazu bei, die Entwässerung im Plangebiet und Umgebung nachhaltig zu regeln. Retentionsräume werden geschaffen und gleichzeitig ökologisch wertvolle Strukturen entwickelt. Insbesondere die Integration der Kompensationsfläche (Ersatzmaßnahme E 1) als zentrale Rückhalte- und Ausgleichsfläche ermöglicht eine multifunktionale Nutzung.

Eine qualitative Verschlechterung des Grundwassers ist durch die Planung geeigneter Maßnahmen und den ordnungsgemäßen Betrieb vermieden (Vorreinigung des Niederschlagswassers mit Filtern und Mulden; Wasser, welches zur Fahrzeugwäsche genutzt wird, wird über eine Abscheideranlage in das Schmutzwasserkanalnetz eingeleitet).

Im Bereich des Gleisschotters liegt die nachgewiesene Belastung an PAK₁₅ im Eluat oberhalb des Prüfwertes Wirkungspfad Boden-Grundwasser am Ort der Probenahme. Die Möglichkeit einer Gefährdung des Grundwassers durch Sickerwasser kann in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Die erforderliche Altlastensanierung ist Gegenstand des städtebaulichen Vertrages mit der Bauherrin. Auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans 2542 ist der ehemalige Bahndamm zur Absicherung der Sanierungsmaßnahmen als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Der Eingriff findet auf vergleichsweise geringer Fläche statt. Im Hinblick auf den Wasserhaushalt sind unter Berücksichtigung der auf Ebene des Bebauungsplans 2542 identifizierten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Bremerhaven ist aufgrund der Nähe zur Nordsee durch ein maritimes Klima geprägt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat gemäß Entwurf des Landschaftsprogrammes eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung und stellt für die gegenwärtige Siedlungsstruktur somit einen sehr wichtigen Ausgleichsraum dar.

Entsprechend dem Entwurf des Landschaftsprogrammes befinden sich teilweise im Plangebiet kohlenstoffhaltige Marschböden, die als Treibhausgas-(THG-)Senken gelten.

Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen der Planung

Zwar gehen durch das Planvorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zum Teil wertvolle Flächen für die Kalt- und Frischluftentstehung verloren. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Klima und die Luft sind aber aufgrund der begrenzten Flächen jedoch nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die CO₂-Mehremissionen während der Bau- und Betriebsphase, die für das Klima unerheblich sind. Der „Klimaanpassungscheck 2.0: Leitfaden zur Integration der Klimaanpassungsbelange in die städtebauliche Planung“ wurde ausgefüllt und ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens 2542. Von den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind darüber hinaus positive Auswirkungen auf das Bioklima zu prognostizieren. §13 Klimaschutzgesetz (KSG) wurde berücksichtigt.

8. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet ist derzeit durch Gehölzbestände bewachsen mit einzelnen Inseln aus Röhrichten und Brombeersträuchern. Daneben finden sich im südlichen und westlichen Bereich des Plangebietes Hinweise auf die ehemalige Nutzung der Fläche durch Bahnanlagen in Form von Schotterwällen, die inzwischen wieder durch Pionierpflanzen besiedelt sind (ehemalige Fischbahntrasse). Der Gehölzsaum entlang der Neuen Aue wirkt abschirmend zwischen den im Umfeld befindlichen Wohnsiedlungen und der geplanten Rettungs- und Feuerwehrwache.

Nach dem Entwurf des Landschaftsprogrammes befindet sich das Plangebiet in einem Landschaftsraum mit mittlerer Bedeutung. Gleichzeitig stellt das Gebiet einen Landschaftsraum mit allgemeiner Bedeutung für das Landschaftserleben dar.

Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen der Planung

Der Eingriff erfolgt auf Flächen, die mit Gehölz- und Gebüschbeständen bewachsen sind. Auch die Röhrichtflächen sind prägend. Durch die geplante Bebauung erfolgt eine Veränderung des Landschaftsbildes, weil für den Bau der Rettungs- und Feuerwehrwache Gehölzbestände gerodet werden und Röhrichtflächen weichen müssen.

Durch das direkt angrenzende Hafengebiet ist das Umfeld bereits landschaftlich vorbelastet. Auch die Cherbourger Straße und Alfred-Wegener-Straße stellen eine gewisse Vorbelastung dar. Der Gehölzsaum entlang der Neuen Aue wirkt abschirmend zwischen den im Umfeld befindlichen Wohnsiedlungen und der nun geplanten Rettungs- und Feuerwehrwache.

Unter Berücksichtigung der auf Ebene des Bebauungsplans 2542 identifizierten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf die Landschaft zu erwarten.

9. Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete sowie nationale Schutzgebiete

Die folgenden Informationen zu den Schutzgebieten und den Entfernungen wurden dem Geoportal Bremen entnommen.

Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete in unmittelbarer Umgebung zum geplanten Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ befindet sich ca. 2.500 m südlich des Plangebietes. Das nächste EU-Vogelschutzgebiet („Luneplate“) liegt in ca. 5.200 m Entfernung. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten.

Nationale Schutzgebiete

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Naturschutzgebieten (NSG). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Weserportsee“ befindet sich ca. 290 m westlich des Plangebietes. Weitere Naturschutzgebiete befinden sich nicht im Umfeld des Plangebietes. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind aufgrund des erforderlichen sachgemäßen Umgangs mit dem Niederschlagswasser und einem erstellten Entwässerungskonzept nicht zu erwarten. Zudem soll der Wasserhaushalt des Weserportsees durch die neue Retentionsraumgestaltung im westlich der

Feuerwache angrenzenden Bereich verbessert werden (Details siehe hierzu das Gutachten zur Retentionsraumplanung).

Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten. Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ liegt in ca. 3 km Entfernung. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten.

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG). Das nächstgelegene LSG „Surheide-Süd/Ahnthammsmoor“ befindet sich in ca. 8 km Entfernung südlich des Plangebietes. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG und § 19 Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BremNatG)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Naturdenkmäler. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf mögliche Naturdenkmäler im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG in Verbindung mit § 20 BremNatG)

Nach der auf § 20 BremNatG gestützten Verordnung des Senats zum Schutz von Bäumen in der Freien Hansestadt Bremen (BremBaumSchV - Baumschutzverordnung, in der aktuellen Fassung vom 17.06.2025, verkündet im BremGBI. am 09.07.2025, BremGBI. 2025, Nr. 78, Seite 584 ff.) haben einzelne Bäume unter anderem ab einem gewissen Stammumfang einen Schutzstatus. Zwar ist hier (anders als mit Blick auf den Bebauungsplanaufstellungsbeschluss 2542) hinsichtlich des Planaufstellungsbeschlusses der 30. Flächennutzungsplanänderung bereits die „neue“ Baumschutzverordnung 2025 anzuwenden. Der Planaufstellungsbeschluss der 30. Flächennutzungsplanänderung datiert von Januar 2026. Gleichzeitig ist es so, dass mit Blick auf die vorhandene Baumsubstanz im Plangebiet im vorliegenden Fall auch die Anwendung der neuen Baumschutzverordnung (BremBaumSchV) zum gleichen Ergebnis kommt wie die Anwendung der „alten“ Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) 2002/2014. Auf der Bebauungsplan- und Genehmigungsebene erfolgen daher umfangreiche Ersatzpflanzungen.

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans 2542 wurde die Betroffenheit einzelner geschützter Bäume ermittelt, bewertet und im Bebauungsplanaufstellungsverfahren wird für den notwendigen Ausgleich - auch nach Baumschutzverordnung 2002/2014 - gesorgt.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich mit den Röhrichtflächen geschützte Biotope („Fischzuggleis“). Für einen Teil des Biotops ist eine Überplanung notwendig. Eine entsprechende Kompensation ist gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG notwendig und wird auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans bestimmt.

Detailliertere Ausführungen können dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 2542 entnommen werden. Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsflächen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Kompensationsflächen

Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes 2542 werden auf etwa der Hälfte der Fläche durch den noch rechtsverbindlichen Bebauungsplan 1981 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt (Maßnahmenfläche D). Die Grünflächen sind als Röhrichte, Gewässer und Feuchtgebüsche dauerhaft zu erhalten. Der Erhalt von Röhricht, Gewässern und Feuchtgebüschen kann im Plangebiet der Feuerwache zukünftig nicht mehr ermöglicht werden. Da jedoch im weiteren Bereich der Maßnahmenfläche D im Rahmen des Bebauungsplanes 2542 Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen sind (Ersatzmaßnahme E 1), wird ein vollständiger Ausgleich des Verlustes der Maßnahmenfläche D (ca. 4.300 m²) realisiert. Die Maßnahmenfläche E1 befindet sich außerhalb des Bebauungsplans 2542. Näheres ist der Planbegründung des Bebauungsplans 2542 zur planexternen Ersatzmaßnahme E1 (Retentions- und Ausgleichsfläche) entnehmen.

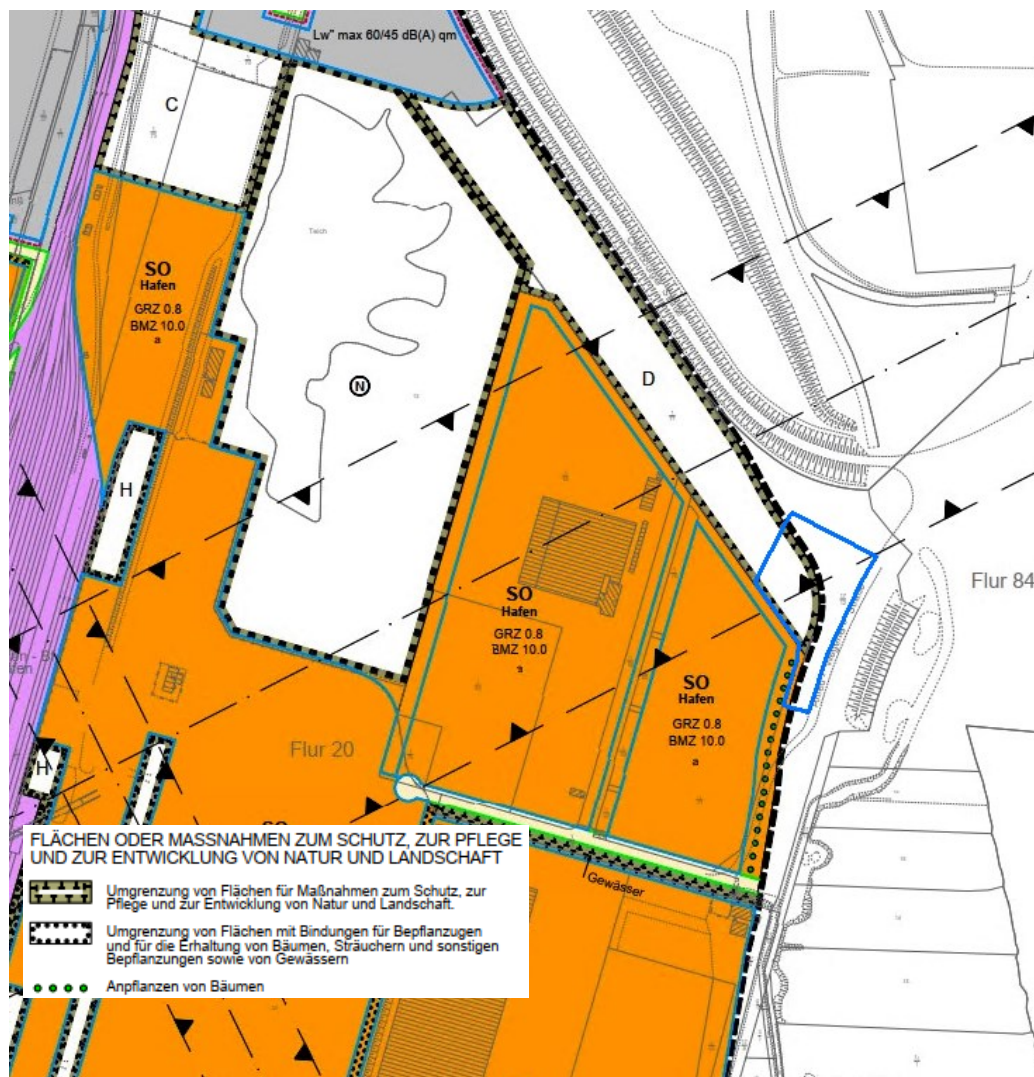


Abbildung 5: Ausschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplans 1981

10. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Denkmäler. Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich östlich des Plangebietes in ca. 950 m Entfernung. Es handelt sich hierbei um das Krankenhaus Lehe mit angegliedertem Gesundheitsamt.

Nach schriftlicher Auskunft der Landesarchäologie vom 10.10.2024 ist der Änderungsbereich als archäologische Verdachtsfläche einzustufen. Das Vorhandensein archäologischer Bodenfunde kann daher nicht ausgeschlossen werden. Bereits überbaute, vorgeschichtliche Reste können im Untergrund noch erhalten sein.

Entsprechend des Entwurfs des Landschaftsprogrammes befindet sich westlich der Straße Am Stadion und westlich Alber-Pfitzer-Straße in Bremerhaven das Grabungsschutzgebiet GS 25.

Als sonstige Sachgüter sind im Änderungsbereich lediglich der alte Bahndamm zu nennen. Hinweise auf weitere Sachgüter, die hier zu berücksichtigen wären, liegen nach heutigem Kenntnisstand nicht vor.

Prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen der Planung

Da sich keine Baudenkmäler im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung befinden und somit nicht überplant werden, sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf Baudenkmäler zu erwarten.

Das Vorhandensein archäologischer Bodenfunde kann nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der auf Ebene des Bebauungsplans 2542 identifizierten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf die Landschaft zu erwarten. Die im Bebauungsplan enthaltenen Hinweise sind zu beachten.

11. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es wird davon ausgegangen, dass gemäß den rechtlichen Grundlagen sowie den kommunalen Entwässerungs- und Abfallentsorgungssatzungen ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern gewährleistet und eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt werden.

Die Baustellenabfälle werden separiert und der Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.

Es sind weiterhin während der Bauarbeiten und des Betriebes haushaltsübliche Abfälle zu erwarten, die einer geordneten Verwertung bzw. Entsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bremen zugeführt werden.

Gemäß der Entwässerungsplanung wird das anfallende Schmutzwasser gesammelt und über eine DN 150 Leitung zu einer Pumpstation geleitet. Von dort wird es gemeinsam mit dem Ablauf aus der Abscheideranlage über die Schmutzwasser-Pumpstation zu einem Übergabepunkt an das von hanseWasser Bremen betriebene Entwässerungsnetz im stadtbremischen Überseehafengebiet eingeleitet.

Weiterhin ist geplant, einen Teil des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers (NW) zur Fahrzeugwäsche zu nutzen, um den Frischwasserverbrauch zu reduzieren und einen nachhaltigen Betrieb zu ermöglichen. Das NW wird hierzu in einem Tank gespeichert.

Gegebenenfalls ist eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich, um die notwendige Wasserqualität für die Fahrzeugwäsche sicherzustellen. Das bei der Fahrzeugwäsche und in den Fahrzeughallen anfallende Wasch- und Tropfwasser wird vor der Einleitung in das Schmutzwasserkanalnetz über eine Abscheideranlage der Klasse I vorbehandelt.

12. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Für Bremen besteht eine Errichtungspflicht von Photovoltaikanlagen durch das Bremische Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (Bremische Solargesetz – BremSolarG). Dieses besagt, dass Bauherrinnen und Bauherren bei der Errichtung von Gebäuden verpflichtet sind, auf dem Dach des Gebäudes eine Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche von mindestens 50 Prozent der Dachfläche im Sinne des § 3 BremSolarG zu installieren.

Eine überlagernde Doppelnutzung mit Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung, die sich ebenfalls nach Landesrecht richtet (vergleiche § 32 Absatz 11 BremLBO), ist rechtlich möglich.

13. Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge.

Insbesondere der Flächenverlust durch Bodenversiegelung und Überbauung hat Auswirkungen auf nahezu alle anderen Schutzgüter. Die Versiegelung verändert das Landschaftsbild, erhöht den Oberflächenabfluss und reduziert damit die Grundwasserneubildung; gleichzeitig geht Lebensraum für die Flora und Fauna verloren. Mit einer vollständigen Versiegelung (Betondecke für Fundament) gehen auch die Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- und Retentionsfunktion) verloren.

Die Flora steht z. B. durch die Lebensweise unterschiedlicher Tiergruppen in einem direkten Bezug zu diesen Schutzgütern (hier Avifauna, Fledermäuse und Amphibien). Ein Eingriff in Gehölze bedeutet ebenso einen Verlust an (potenziellen) Lebensstätten (Nester, Horste, Quartiere) der Säugetiere und Vögel.

Über die allgemein zutreffenden Wechselbeziehungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes hinaus gibt es im Untersuchungsgebiet keine Besonderheiten.

14. Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen sowie Folgen des Klimawandels

Bei den zu prüfenden Umweltauswirkungen ist die Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen, Katastrophen sowie Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen. Das heißt, dass auch solche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu prüfen sind, die aus der Anfälligkeit einer Planung resultieren.

Es sind aufgrund der Planung keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Als Folge des Klimawandels wird neben Überschwemmungen und der Zunahme von Sturmereignissen eine Erhöhung der Lufttemperatur prognostiziert. Zur

Wahrscheinlichkeit dieser Faktoren im Bereich des Plangebietes ist Folgendes auszuführen:

- Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich, der ein erhöhtes Risiko gegenüber Erdbeben o. ä. aufweist.
- Das geplante Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Eine besondere Anfälligkeit der Planung für schwere Unfälle und Katastrophen (inklusive solcher, die durch den Klimawandel bedingt sein könnten) ist zusammenfassend somit nicht gegeben.

15. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidung/Verringerung

Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan umfasst verschiedene Festsetzungen und Hinweise, die die zu erwartenden Eingriffe vermeiden bzw. verringern. Es wird auf den Umweltbericht in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf 2542 verwiesen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Trotz der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Für die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen sind sowohl interne Ausgleichsmaßnahmen als auch externe Ersatzmaßnahmen für den Bebauungsplan 2542 vorgesehen. Es wird auf den Umweltbericht in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf 2542 sowie die dortigen Ausführungen zur Eingriffsregelung verwiesen.

16. Verlust geschützter Bäume (Schutz nach der Baumschutzverordnung)

Im Plangebiet ist die Baumschutzverordnung des Landes Bremens zu berücksichtigen. Aufgrund der Übergangsvorschrift im § 13 der Baumschutzverordnung 2025 ist hier noch die „alte“ Baumschutzverordnung vom 05.12.2002, zuletzt geändert am 27.05.2014 (BremGBL. S. 263) anzuwenden. Danach sind im Falle einer Befreiung nach § 9 der Baumschutzverordnung standortheimische Neuanpflanzungen als Ausgleich für die zu entfernenden Bäume zu leisten. Die geschützten Bäume werden entsprechend ihres Stammumfanges in einem Verhältnis von 1 zu 1 bis 1 zu 7 kompensiert:

Tabelle 1: Kompensationsverhältnisse für nach der Baumschutzverordnung geschützte Bäume

Stammumfang in cm	Kompensationsverhältnis
< 160	1:1
160 - 199	1:2
200 - 239	1:3
240 - 279	1:4
280 - 319	1:5
320 - 359	1:6
360 - 399	1:7

Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2024 wurden insgesamt vier geschützte und ein annähernd geschützter Baum außerhalb der Waldfläche erfasst. Davon befinden sich drei Bäume innerhalb des Plangebietes (siehe Karte 3 des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan 2542). Diese müssen gefällt werden. Die Berechnung des Kompensationsbedarfes für die nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Kompensationsbedarf für den Verlust der Bäume

ID	Art	Stammumfang in cm	Geschützt nach BremBaumSchV	Kompensationsverhältnis	Kompensation
3	Quercus robur	231	ja	1:3	3
14	Quercus robur	66	nein	1:1	1
15	Quercus robur	49	nein	1:1	1
22	Sambuca nigra	unbekannt	nein	1:1	1
25	Quercus robur	54	nein	1:1	1
26	Quercus robur	16	nein	1:1	1
32	Quercus robur	153	ja	1:1	1
33	Salix alba	431	ja	1:7	7
Summe Kompensation					16

Insgesamt ergibt sich für die verloren gehenden, nach der Baumschutzverordnung geschützten Gehölze ein Kompensationsbedarf von elf Bäumen. Hinzu kommen fünf Ersatzbäume für die nicht geschützten Bäume. Die Pflanzung von insgesamt 16 Einzelbäumen ist innerhalb des Plangebietes und somit im unmittelbaren Eingriffsbereich möglich.

17. Verlust von Waldflächen nach Waldgesetz (BremWaldG)

Im Vorhabengebiet befinden sich Waldflächen im Sinne des Bremischen Waldgesetzes. Teile davon werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung und des Bebauungsplanes 2542 überplant.

Das Land Bremen legt das Kompensationsverhältnis für den Waldausgleich wie folgt fest:

Tabelle 3: Übersicht der Kompensationsverhältnisse für den Waldausgleich)

Alter des Waldstandortes	Waldausgleich im Flächenverhältnis von
Bis 30 Jahre	1:1
31-60 Jahre	1:2
61 Jahre	1:3

Die betroffenen Waldflächen sind nicht älter als 30 Jahre. Daher ist bei der Kompensation ein Verhältnis von 1 zu 1 anzusetzen. Ein Zuschlag von 0,5, um die nachteilige Wirkung zu kompensieren, ist aus den folgenden Gründen vorgesehen:

- sehr hohe bioklimatische Bedeutung,
- besondere Bedeutung für die Biotop-/Ökotoptfunktion,
- besonders wertvolle Biotoptypen der Wertstufe 4 oder 5 gemäß Biotopwertliste (nicht vorliegend).

18. Verlust von nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotopen

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich mit den Röhrichtflächen geschützte Biotope („Fischzuggleis“). Für einen Teil des Biotops ist eine Überplanung notwendig (siehe Karte 3 des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan 2542).

Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Nach schriftlicher Auskunft der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 26 Naturschutz und Landschaftspflege sind die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope im Verhältnis von 1 zu 1 auszugleichen. Soweit Ersatz erfolgen muss, ist der Ersatzumfang in Flächenäquivalenten (FÄ) zu bemessen.

Folgender Ausgleichsbedarf wird ermittelt:

Tabelle 4: Ausgleichsbilanzierung (§ 30-Biotope nach BNatSchG)

Wald	Fläche in m ²	Kompensationsverhältnis	Kompensation in m ²
Landröhricht (NRS)	1.046	1:1	1.046
Landröhricht (NRS)	519	1:1	519
Landröhricht (NRS)	254	1:1	254
Landröhricht (NRS)	116	1:1	116
Summe Kompensation			1.935

Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf durch den Verlust der Landröhrichtflächen von 1.935 m². Dieser wird auf der Ebene des Bebauungsplans abgesichert.

19. Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz

Nach den Erkenntnissen der faunistischen Erfassungen kommen im Untersuchungsgebiet mehrere nach Bundesnaturschutzgesetz geschützte Tierarten vor. Dies betrifft Vögel, Fledermäuse und Amphibien. Nach den Untersuchungen der Biotoptypen liegen keine Pflanzenarten vor, die besonders oder streng geschützt sind.

Avifauna

In Bezug auf den Artenschutz sind bei der Avifauna alle europäischen Vogelarten gemäß § 44 BNatSchG geschützt und zu betrachten. Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Bewertung des Verlustes von Lebensstätten sind vor allem die Brutvögel einzelartbezogen zu betrachten, die in Deutschland und/oder Niedersachsen/Bremen als „gefährdet“ eingestuft sind oder aufgrund der rückläufigen Bestandsentwicklung auf der Vorwarnliste stehen. Im Regelfall stellen diese Arten

höhere Ansprüche an den Lebensraum, sodass ihre Anpassungs- und Umsiedlungsfähigkeit bei Verlust ihrer Bruthabitate geringer ist. Die übrigen europäischen Vogelarten, die nicht einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen werden, sind ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zuzuordnen, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese häufigen Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Regel nicht erfüllt sind.

An gefährdeten Brutvogelarten konnte im Gebiet der Schilfrohrsänger mit zwei Brutrevieren erfasst werden. Ebenfalls gilt der Schilfrohrsänger als streng geschützt. Das Teichhuhn, der Teichrohrsänger und die Stockente konnten als Arten der Vorwarnliste in Niedersachsen/Bremen festgestellt werden. Die Reviere der Schilf- und Teichrohrsänger und der Brutplatz der Stockente befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bauarbeiten kann dennoch zusätzlich durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand wird nicht prognostiziert.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach jedoch nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen werden daher ausgeschlossen.

Auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans 2542 werden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bestimmt, welche das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verhindern, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Fledermäuse

Laut Bundesartenschutzverordnung stehen alle heimischen Säugetierarten und damit auch Fledermäuse unter besonderem Artenschutz. Darüber hinaus sind alle Fledermausarten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt (vergleiche § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG). Dementsprechend fallen alle im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten unter besonderen sowie unter strengen Artenschutz.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ein Verletzen oder Töten kann aufgrund von anstehenden Baumfällungen und somit eines Verlustes potentieller Quartiere grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Allerdings kann durch Baumhöhlenkontrollen vor Fällung und anschließenden entsprechenden Handlungen (Schutz, solange Besiedlung feststellbar ist und Aufhängen von Ersatzkästen) eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. ein Verletzen oder Töten vermieden werden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Zuge der Bautätigkeiten können ausgeschlossen werden, da die Bauarbeiten nur von temporärer Art sind.

Auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans 2542 werden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bestimmt, welche das Eintreten von Verbotstatbeständen

des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verhindern, sodass keine Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sind.

Amphibien

Laut Bundesartenschutzverordnung stehen alle europäischen Amphibien unter besonderem Artenschutz. Dementsprechend fallen alle im Untersuchungsgebiet erfassten Amphibien unter besonderen Artenschutz.

Im Änderungsbereich kommen jedoch keine Anhang-IV-Arten (FFH-Richtlinie) vor.

Auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans 2542 werden Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichmaßnahmen bestimmt, welche das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verhindern, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die Neugestaltung von Amphibienlebensräumen westlich des Änderungsbereichs (siehe Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 2542) ausgeglichen werden.

20. Übersicht des schutzgutbezogenen Kompensationsbedarfs

Im Rahmen des parallelen Planverfahrens für den Bebauungsplan 2542 wurde der Kompensationsbedarf und die vorgesehenen Kompensationsflächen detailliert ermittelt und dargestellt.

Der nachstehenden Tabelle ist eine Übersicht zu entnehmen.

Tabelle 5: Übersicht des schutzgutbezogenen Kompensationsbedarfs

Schutzgut	Geplante Kompensationsflächen im Zuge des Bebauungsplans Nr. 2542
Basis-Kompensationsbedarf	Ersatzmaßnahme E 2: Extensivierung und Gehölzentwicklung an der Billerbeck
	Ersatzmaßnahme E 1: Aufwertung von Ersatzlaichgewässern für Amphibien und Aufwertung des Gesamtbereiches zur Schaffung neuen Retentionsraumes
Spezifischer Kompensationsbedarf – Biotop- /Ökotopfunktion (Amphibien)	Ersatzmaßnahme E 1: Aufwertung von Ersatzlaichgewässern für Amphibien und Aufwertung des Gesamtbereiches zur Schaffung neuen Retentionsraumes
	Ausgleichsfläche A 2: Amphibienfreundliche Gestaltung der Böschungsbereiche
Spezifischer Kompensationsbedarf – Biotop- /Ökotopfunktion (Avifauna (Schilfrohrsänger, Teichhuhn)	Ersatzmaßnahme E 1: Aufwertung von Ersatzlaichgewässern für Amphibien und Aufwertung des Gesamtbereiches zur Schaffung neuen Retentionsraumes
Einzelbaumverlust	Ausgleichsmaßnahme A 1: Einzelbäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Waldverlust	Ersatzmaßnahme E 2: Extensivierung und Gehölzentwicklung an der Billerbeck
§ 30-Biotope nach BNatSchG	Ersatzmaßnahme E 1: Aufwertung von Ersatzlaichgewässern für Amphibien und Aufwertung des Gesamtbereiches zur Schaffung neuen Retentionsraumes

21. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Zweck der Darstellung der sogenannten „Null-Variante“ ist es, die Entwicklung der Umwelt bei einem Verzicht der Planung zu beschreiben. Im vorliegenden Fall ist somit ein Verzicht der Stadt Bremen auf den Bau der Rettungs- und Feuerwache beurteilungsrelevant.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der Sukzessionsprozess auf der Fläche weiter fortschreiten wird.

Die Einbeziehung der Planfläche in die städtische Entwicklung ist sinnvoll. Die von einer baulichen Veränderung betroffenen Flächen sind zwar naturschutzfachlich von einer gewissen Bedeutung, durch die Lage kommt es aber zu keiner signifikanten Einschränkung der Vernetzungsbeziehungen. Das Plangebiet ist südlich und östlich von Bereichen sehr intensiver Nutzung eingefasst.

22. Planungsalternativen

Die Feuerwehr der Stadt Bremerhaven ist neben der Gefahrenabwehr auf dem eigenen Stadtgebiet zusätzlich gemäß entsprechendem Staatsvertrag für die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven verantwortlich. Im Zuge der facheigenen Planung wurde der Bedarf für eine weitere Feuerwehrwache im Norden des Bremerhavener Einsatzgebietes ermittelt, um die erforderlichen Einsatzfristen sicherstellen zu können. Die Bedarfsermittlung beruht auf den Zielen des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes (BremHilfG). Um den besonderen Anforderungen an die Gefahrenabwehr im nördlichen Stadtgebiet, im stadtbremischen Hafengebiet sowie im neu errichteten Hafentunnel entsprechen zu können, soll eine neue und spezialisierte Feuerwehr- und Rettungsdienstwache Nord errichtet werden.

Bei der Suche und Auswahl eines geeigneten Standorts war die schnelle Erreichbarkeit möglicher Einsatzorte das entscheidende Kriterium. Im Rahmen einer frühzeitigen Standortalternativenprüfung wurde mit Hilfe eines digitalen Geoinformationssystems des Straßennetzes unter Berücksichtigung unterschiedlicher Straßenklassen und topografischer Verhältnisse der zentrale Suchraum auf das Umfeld des Kreuzungsbereiches Cherbourger Straße/Alfred-Wegener-Straße eingegrenzt. Nach Prüfung mehrerer ökologisch verträglicher Alternativstandorte wurde mit dem Standort an der Alfred-Wegener-Straße eine Fläche identifiziert, die für das Vorhaben geeignet sowie verfügbar ist und über die angrenzende Cherbourger Straße eine sehr gute Anbindung an die benachbarten Stadtteile, den Überseehafen sowie über den neuen Hafentunnel an die Bundesautobahn A 27 besitzt. Die alternativ geprüften Standorte wären in Bezug auf einen Eingriff in die bestehende Kompensationsfläche innerhalb des Biotopverbundsystems Neue Aue zwar deutlich verträglicher, stehen jedoch entweder nicht zur Verfügung oder sind weit weniger gut geeignet in Bezug auf die Erreichung der Projektziele.

Nach Festlegung des Standortes wurde ein Vergabeverfahren (nichtoffener hochbaulicher Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem EU-weitem Teilnahmewettbewerb und nachgeschalteter Verhandlungsphase) eingeleitet. Die Entwicklung eines möglichst flächensparenden Konzepts stellte dabei eine wichtige Planungsprämisse dar.

23. Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, die kumulierend wirken

Nach Anlage 1 Nr. 2 ff BauGB (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c) beinhaltet die Umweltprüfung eine Beschreibung und Beurteilung der Kumulation bzw. des Zusammenwirkens mit den Auswirkungen von „Vorhaben benachbarter Plangebiete“. Dabei sind etwaige bestehende Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von Ressourcen zu berücksichtigen.

Das Zusammenwirken als solches stellt jedoch darauf ab, dass sich potentielle Auswirkungen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung zusammen mit Auswirkungen von „Vorhaben benachbarter Plangebiete“ verstärken. Sofern beispielsweise durch die vorliegende verbindliche Bauleitplanung keinerlei Auswirkungen auf bestimmte Arten zu erwarten sind, können (potenzielle) Auswirkungen von „Vorhaben benachbarter Plangebiete“ nicht zu einer Verstärkung führen.

Mit Bezug auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), welches konkretere Aussagen in Bezug auf die Prüfung des Zusammenwirkens trifft, kann aus gutachterlicher Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass mit dem Wortlaut „Vorhaben benachbarter Plangebiete“ (vergleiche Anlage 1 Nr. 2 ff BauGB (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c)) lediglich Planungen in benachbarten Geltungsbereichen der verbindlichen Bauleitplanung gemeint sind. Siehe dazu auch Krauzberger (Oktober 2017, Kommentar zum BauGB): „Die Auswirkungen anderer angenommener Pläne oder Programme oder Entscheidungen, die sich auf das betreffende Gebiet auswirken können, sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft werden, soweit dies möglich ist.“

Für die Berücksichtigung bei der Beurteilung des Zusammenwirkens müssen die „Vorhaben, Vorbelastungen, Tätigkeiten und Planungen“ generell folgende Punkte erfüllen:

- planungsrechtliche Verfestigung,
- zeitliche Überschneidungen der Auswirkungen,
- räumlicher Zusammenhang der Auswirkungen (gemeinsamer Einwirkungsbereich),
- Auslösen gleicher Wirkpfade.

Ermittlung der zu betrachtenden, kumulativ wirkenden Plangebiete

Angrenzend an den vorliegenden Bebauungsplan befindet sich der seit 2002 rechtskräftige Bebauungsplan 370 „Cherbourger Straße“ (Bremerhaven) zur Errichtung einer Zufahrtsstraße in das Hafengebiet. Weiterhin liegt teilweise innerhalb des vorliegenden Bebauungsplanes und daran angrenzend der rechtskräftige Bebauungsplan 1981 „Stadtbremisches Überseehafengebiet“. Eine kumulierende Wirkung ist nicht erkennbar.

Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen

Die Umsetzung des Bebauungsplanes 2542 führt zu einem gewissen Flächenverlust durch (Teil-) Versiegelung und Überbauung. Damit einher geht ein Lebensraumverlust für Pflanzen und Biotope sowie der Verlust von unversiegelter Fläche und der Bodenfunktion. Eine konkrete Vorbelastung des Plangebietes liegt nicht vor. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen, Fauna und Boden

durch die Versiegelung sind kompensierbar. Eine Kumulation ist nicht zu prognostizieren, da sich keine Einwirkungsbereiche überschneiden.

Unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Brutvögel, Fledermäuse, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe bei Umsetzung der Planung prognostiziert werden. Insofern liegen keine negativen Auswirkungen des Vorhabens vor, die kumulierend sind.

24. Zusätzliche Angaben

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die eingangs benannten Untersuchungen durchgeführt. Die Methodik wird ausführlich in den jeweiligen Fachgutachten dargestellt.

Zum finalen Stand des Entwurfs gab es keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für den Umweltbericht.

Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Das Plangebiet wird von der Landesarchäologie Bremen als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen auf Kulturgüter wird bei Bau- und Erdarbeiten auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde geachtet. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden solche Funde der zuständigen Behörde gemeldet.
- Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen wird bei Bau- und Rodungsmaßnahmen auf Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte geachtet (insbesondere im Bereich der alten Bahntrasse). Bei entsprechenden Hinweisen wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich die Untere Abfallbehörde benachrichtigt.
- Die Hansestadt Bremen wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Als Minderungsmaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) vorgesehen, die vor und während der Baumaßnahmen sicherstellen soll, dass die Baudurchführung zulassungs- und umweltrechtskonform erfolgt.

25. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Feuerwehr der Stadt Bremerhaven ist neben der Gefahrenabwehr auf dem eigenen Stadtgebiet zusätzlich gemäß entsprechendem Staatsvertrag für die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven verantwortlich. Im Zuge der facheigenen Planung wurde der Bedarf für eine weitere Feuerwehrwache im Norden des Bremerhavener Einsatzgebietes ermittelt. Um den besonderen Anforderungen an die Gefahrenabwehr im nördlichen Stadtgebiet, stadtbremischen Hafengebiet sowie im neu errichteten Hafentunnel entsprechen zu können, soll eine neue und spezialisierte Feuerwehr- und Rettungsdienstwache Nord errichtet werden.

Bei der Suche und Auswahl eines geeigneten Standorts galt die schnelle Erreichbarkeit möglicher Einsatzorte als entscheidendes Kriterium. Nach Prüfung mehrerer ökologisch verträglicher Alternativstandorte wurde mit dem Standort an der Alfred-Wegener-Straße eine Fläche identifiziert, die für das Vorhaben geeignet sowie verfügbar ist und über die angrenzende Cherbourger Straße eine sehr gute Anbindung an die benachbarten Stadtteile, den Überseehafen sowie über den neuen Hafentunnel an die Bundesautobahn A 27 besitzt. Die alternativ geprüften Standorte standen nicht zur Verfügung oder sind weit weniger gut geeignet in Bezug auf die Erreichung der Projektziele.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Feuerwehr- und Rettungsdienstwache im stadtbremischen Überseehafengebiet über einen entsprechenden Bebauungsplan. Das Gebiet stellt eine Sukzessionsfläche dar, die in der Zwischenzeit mit hochwertigen Biotoptypen bestanden ist.

Durch den Bau der neuen Feuerwehr- und Rettungswache sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu prognostizieren.

Unter Berücksichtigung der auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 2542 festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten.

26. Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB

Die zusammenfassende Erklärung wird am Ende des Bauleitplanverfahrens erstellt. Sie geht auf Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren ein.

E. Finanzielle Auswirkungen / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

1. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Stadtgemeinde Bremen keine Kosten und keine unmittelbaren personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

2. Genderprüfung

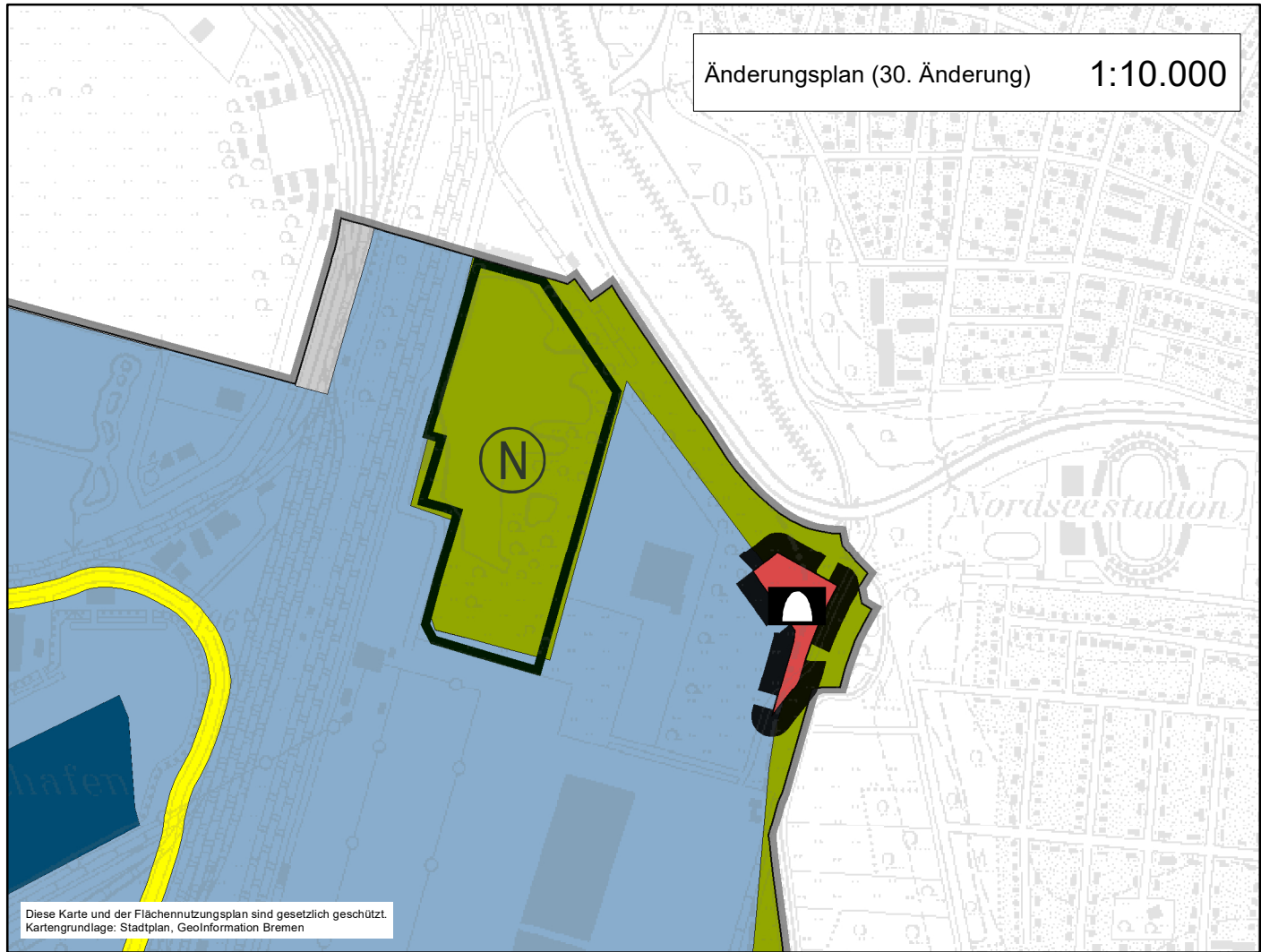
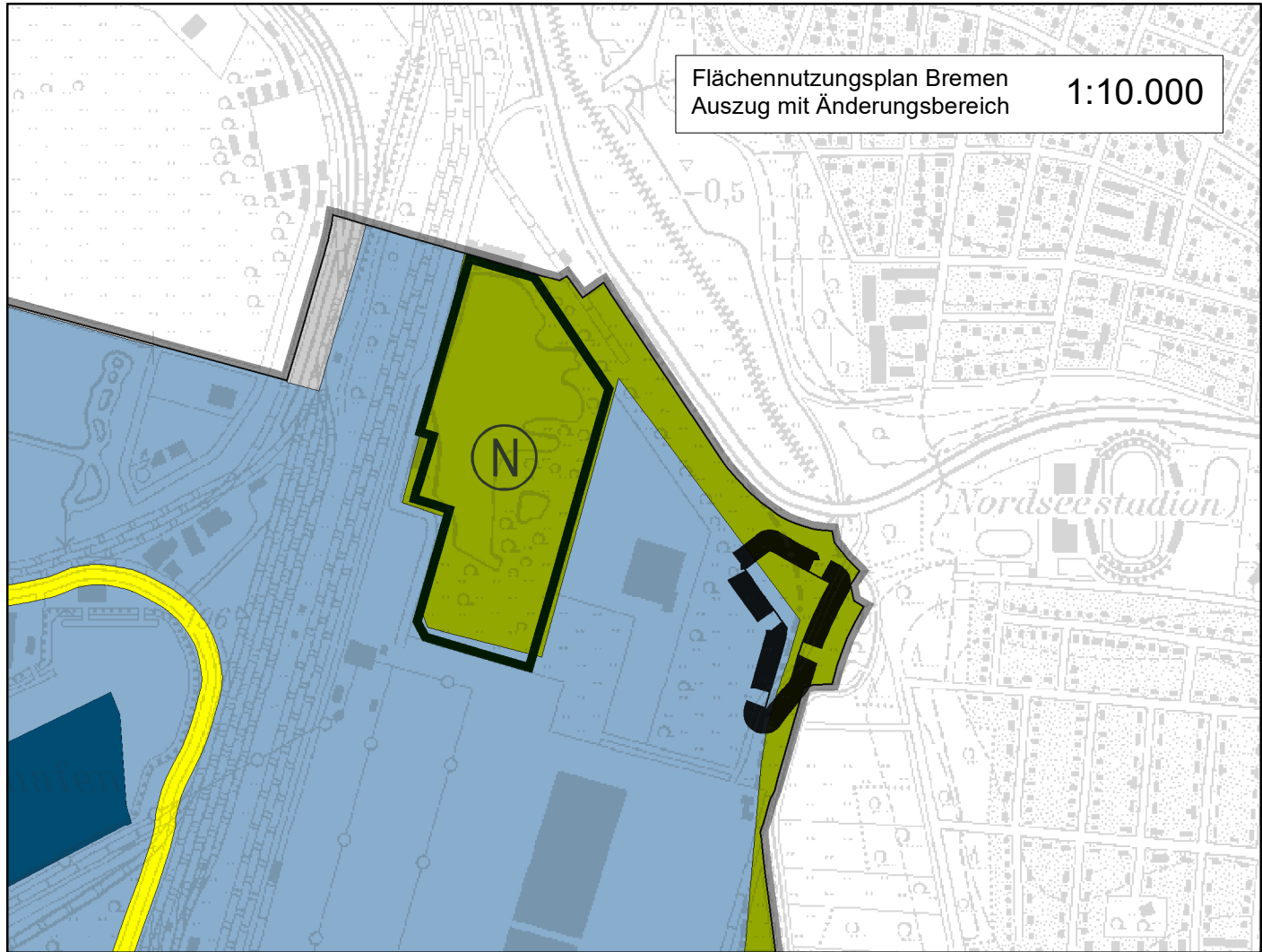
Durch die Errichtung der Feuerwache im stadtbremischen Überseehafengebiet wird die Sicherheit aller Bürger und Bürgerinnen im Einzugsbereich verbessert. Die geplante Feuerwache richtet sich gleichermaßen an alle Geschlechter. Durch das Vorhaben sind daher keine geschlechterspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

Für Entwurf und Aufstellung
Die Senatorin für Bau,
Mobilität und Stadtentwicklung

Bremen,

im Auftrag

Dr. Sünemann



Darstellungen

- Räumlicher Geltungsbereich FNP Bremen
- Änderungsbereich

Bauflächen

- Gemischte Bauflächen
- Gemischte Bauflächen - Prüfbereiche
- Wohnbauflächen
- Wohnbauflächen - Prüfbereiche
- Gewerbliche Bauflächen
- SO Hafengebiet
- Innovationsschwerpunkte Bildung, Forschung, Technologie
Sonderbauflächen mit gewerblichem Schwerpunkt

- SO AIR Airportstadt
- SO TPU Technologiepark Universität
- SO JU Jacobs University und Science Park

Sonderbauflächen

Zweckbestimmung

- | | |
|---------|-------------------------------------|
| SO ST | SO Strafvollzug |
| SO W | SO Bund/ Polizei |
| SO C | SO Messen/ Ausstellungen/ Kongresse |
| SO LP | SO Krankenhaus |
| SO EH | SO Großmarkt |
| SO EHFE | SO Einzelhandel/ Freizeit |
| SO FRT | SO Nationale Mahnstätten |
| SO FRSP | SO Bildung |
| | SO Umweltbildungszentrum |

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung

- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Hochschulen / Quartiersbildungszentren / weiterführende Schulen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Zentrale Gebäude und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung
- Zentrale Gebäude und Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit dienen

Verkehrsflächen

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Tunnel
- Bahnanlagen
- Straßenbahnlinien
- Regional bedeutsame Umsteige- und Endpunkte
- Umgrenzung der Fläche für den Luftverkehr
- Flughafen
- Fähren
- Straßenbahn- / Busdepot
- Straßenbahnlinien in Planung
- ÖPNV - Trasse

Flächen und Anlagen für Ver- und Entsorgung

- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Versorgung - Elektrizität
- Versorgung - Fernwärme
- Versorgung - Gas
- Versorgung - Wasser
- Versorgung - Wasserkraft
- Entsorgung - Abfall
- Entsorgung - Abwasser

Freiflächen

- Wasserflächen
- Grünflächen
- Grünfläche - Parkanlage
- Grünfläche - Dauerkleingärten
- Grünfläche - Sportplatz
- Grünfläche - Badeplatz, Freibad
- Grünfläche - Friedhof
- Grünfläche - Photovoltaik

Flächen für die Landwirtschaft

- Waldflächen
- Naturbelassene Flächen/
Flächen mit besonderer landschaftspflegerischer Bedeutung
- Naturschutzgebiete (nachrichtliche Übernahme)
- Grünverbindungen
- Grünverbindungen - Planung

Sonstige Darstellungen

- Bauflächen mit zu sichernden Grünfunktionen/
besondere Planungserfordernis bei Innenentwicklungsvorhaben
- Grünflächen mit solitärer gewerblicher Nutzung
- Historische Ortskerne/
Gebiete mit prägendem Altbaumbestand
- Zentrale Versorgungsbereiche
- Flächen für Deponien (mit Folgenutzung)
- Flächen für Abgrabungen
- Vorrangflächen für Windkraftanlagen
(Beschleunigungsgebiete gem. § 6a WindBG)
- Vorrangflächen für Windkraftanlagen (Zwischennutzung)
(Beschleunigungsgebiete gem. § 6a WindBG)
- Vorrangflächen für Windkraftanlagen (Höhenbegrenzung der gesamten Anlage auf 120 m)
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- Belastete Flächen (Altablagerungen)
- Überflutungspolder
- Gestaltungsraum Kleingärten, Freizeit und Natur Bremer Westen
- Prüfbereiche für Ausgleichsmaßnahmen
- Prüfbedarf am Umsteigepunkt Mahndorf
- Von der Darstellung ausgenommene Flächen ("Weißflächen" gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
- Von der Darstellung ausgenommene Vorrangflächen für Windkraftanlagen (gem. § 5 Abs.1 Satz 2 BauGB)

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d.B. vom
21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenverordnung (PlanZV)

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BREMEN

30. Änderung

Stadbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven (Neubau Feuerwache Bremerhaven)

(Bearbeitungsstand: 04.12.2025)

Für Entwurf und Aufstellung
Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Bremen,
Im Auftrag

Dieser Plan wurde gemäß § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Baugesetzbuch
vom bis im Internet veröffentlicht
und zusätzlich öffentlich vereinfacht zugänglich gemacht.

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Im Auftrag

Beschlossen in der Sitzung des
Senats am
Beschlossen in der Sitzung der
Stadtbürgerschaft am
.....
Senatorin
.....
Ausfertigung vom
Präsidenten des Senats
am

Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch durch Bereitstellung im
Internet am

Bearbeitet: Graap / Bruhse
Gezeichnet: Bode 04.12.2025

Verfahren: Meier

Flächennutzungsplan
Bremen 30. Änderung